

Amtliche Abkürzung:	RPO I	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	24.08.2003	Fundstelle:	GBI. 2003, 583
Gültig ab:	01.10.2003	Gliederungs-Nr:	2204-3
Gültig bis:	31.12.2020		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Realschulen
(Realschullehrerprüfungsordnung I - RPO I)
Vom 24. August 2003**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 08.12.2009 bis 31.12.2020

V aufgeh. durch § 29 Satz 2 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 271, 281)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Gemäß § 28 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 271, 281) findet diese Verordnung auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2011 aufgenommen haben, in ihrer bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GBI. S. 271, 281) geltenden Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Dies gilt auch für Erweiterungsprüfungen.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Prüfung, Bezeichnungen
- § 2 Prüfungsamt
- § 3 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 4 Regelstudienzeit und Zeitpunkt der Prüfung
- § 5 Prüfungsfächer
- § 6 Fächerverbünde
- § 7 Fächerkombinationen
- § 8 Akademische Zwischenprüfung
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 11 Meldung zur Prüfung
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Akademische Teilprüfung
- § 17 Schulpraktische Studien
- § 18 Niederschriften
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote
- § 21 Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 22 Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Notenverbesserung
- § 26 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Erweiterungsprüfung

- § 29 Europalehramt an Realschulen
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten
- Anlage 1: Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern
 - 1 Erziehungswissenschaftlicher Bereich
 - 1.1 Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik
 - 1.2 Pädagogische Psychologie
 - 1.3 Grundlagenwahlfächer
 - 1.3.1 Philosophie
 - 1.3.2 Soziologie/Politikwissenschaft
 - 1.3.3 Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)
 - 2 Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
 - 2.1 Biologie
 - 2.2 Chemie
 - 2.3 Deutsch
 - 2.4 Englisch
 - 2.5 Ethik
 - 2.6 Französisch
 - 2.7 Geographie
 - 2.8 Geschichte
 - 2.9 Haushalt/Textil
 - 2.10 Informatik
 - 2.11 Kunst
 - 2.12 Mathematik
 - 2.13 Musik
 - 2.14 Physik
 - 2.15 Politikwissenschaft
 - 2.16 Sport
 - 2.17 Technik
 - 2.18 Theologie/Religionspädagogik, evangelisch
 - 2.19 Theologie/Religionspädagogik, katholisch
 - 2.20 Wirtschaftslehre
 - 3 Fächerverbünde
 - 3.1 Verbund Ästhetische Erziehung
 - 3.2 Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund
 - 3.3 Sozialwissenschaftlicher Verbund
 - 3.4 Verbund Sprache
- Anlage 2: Schulpraktische Studien gemäß § 17
 - 1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
 - 2. Umfang der schulpraktischen Studien
 - 3. Grundsätze der schulpraktischen Studien
 - 4. Anforderungen an die Praktika
- Anlage 3: Erweiterungsfächer gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2
- Anlage 4: Europalehramt an Realschulen gemäß § 29
 - 1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich
 - 2. Fächer
 - 3. Bilinguales Lehren und Lernen
 - 4. Europäische Kulturstudien

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 38 Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Zweck der Prüfung, Bezeichnungen

(1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen wird das Studium für das Lehramt an Realschulen abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll nachgewiesen werden, dass in den Studienfächern die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erforderlichenfalls fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Realschulen und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind. Mit der Prüfung soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Studierenden

- auf die Erziehungs- und Bildungsaufgabe an Realschulen vorbereitet sind,
- die für die Übernahme ihrer Diagnose- und Beurteilungsaufgabe erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Einsichten gewonnen haben,
- grundlegende Kenntnisse und Einsichten über die Bedeutung von Schulentwicklungsprozessen, über die Zielvorstellungen interner und externer Evaluation sowie über die Notwendigkeit ständiger Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen gewonnen haben.

(3) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Professor, Prüfer, Ausbildungslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen von Aufgaben und Verhaltensweisen, die gleichermaßen von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Staatsprüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung sowie für die wissenschaftliche Hausarbeit und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern können in der Regel alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen nach § 44 Abs. 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), Angehörige des Kulturbereichs und des Wissenschaftsministeriums bestellt werden. Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte. Der genannte Personenkreis kann auch nach Ausscheiden aus dem Dienst an Prüfungsverfahren mitwirken.

(3) Für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Klausurarbeiten und der wissenschaftlichen Hausarbeit werden jeweils zwei Prüfer bestellt.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung bestehen aus einem Beauftragten des Prüfungsamts als Vorsitzendem und zwei Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist in der Regel Angehöriger des Kultusbereichs, leitet die Prüfung und ist befugt zu prüfen.

(5) Für die mündliche Prüfung in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik oder Katholischer Theologie/Religionspädagogik kann die zuständige Kirchenbehörde einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsleistungen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Fundamentum und darauf aufbauend das Hauptstudium absolviert wird, beträgt einschließlich der Prüfungszeit sieben Semester. Die Staatsprüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Das Fundamentum umfasst in der Regel zwei Semester. Es dient der Vermittlung von Grundlagenwissen und wissenschaftlicher Methodenkompetenz im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Grundlagenwahlfach, in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch sowie in zwei weiteren gemäß § 5 Nr. 2, § 6 Abs. 1 vom Studierenden zu wählenden Fächern, deren Kombination nach § 7 zulässig ist. Hierbei werden Grundlagenkenntnisse zur Realschuldidaktik, zu Schulentwicklungsprozessen und zum schulartenspezifischen Profil der Realschule vermittelt. Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten.

(3) Das Hauptstudium baut auf dem Fundamentum auf und dient der vertieften selbstständigen Erarbeitung von fachlichen und pädagogischen Inhalten. Im Hauptstudium werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich, das Grundlagenwahlfach und die im Fundamentum studierten Fächer entsprechend § 7 fortgeführt. Eines der im Fundamentum studierten Fächer ist als Leitfach weiter zu studieren.

(4) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Pädagogische Hochschule oder das Prüfungsamt

kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Staatsprüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

§ 5 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Erziehungswissenschaftlicher Bereich:
Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik),
Pädagogische Psychologie;
2. Fächer:
Biologie,
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Ethik,
Französisch,
Geographie,
Geschichte,
Haushalt/Textil,
Informatik,
Kunst,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Politikwissenschaft,
Sport,
Technik,
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch,
Theologie/Religionspädagogik, katholisch,
Wirtschaftslehre.

(2) Informatik kann als affines Fach in allen Fächerverbänden studiert werden.

§ 6 Fächerverbände

(1) Fächerverbände führen Themenbereiche aus verschiedenen Fachgebieten und Disziplinen zusammen. Das Studium von Fächerverbänden vermittelt damit wissenschaftlich fundierte Erfahrungen und Fähigkeiten im Umgang mit disziplinären und interdisziplinären Fragestellungen.

(2) Fächerverbände sind:

1. Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund (Biologie, Chemie, Haushalt/Textil, Informatik, Mathematik, Physik, Technik, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre),
2. Sozialwissenschaftlicher Verbund (Ethik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Technik, Wirtschaftslehre),
3. Verbund Ästhetische Erziehung (Kunst, Musik, Sport, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik),

4. Verbund Sprache (Deutsch, Englisch, Französisch, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik).

§ 7 Fächerkombinationen

(1) Fächerkombinationen sind:

1. ein Hauptfach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 und
2. ein Fächerverbund gemäß § 6 Abs. 2, aus dem ein Fach als Leitfach und ein Fach als affines Fach studiert werden.

(2) Fächer aus unterschiedlichen Fächerverbänden können nach Absatz 1 Nr. 2 kombiniert werden, wenn die jeweilige Studienordnung dies zulässt.

(3) Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Dies gilt nicht für das Grundlagenwahlfach Theologie.

§ 8 Akademische Zwischenprüfung

(1) Die akademische Zwischenprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung besteht aus drei Klausuren: Einer Klausur im erziehungswissenschaftlichen Bereich nach Wahl des Prüflings in Allgemeiner Pädagogik/Schulpädagogik oder in Pädagogischer Psychologie, einer weiteren nach Wahl in Deutsch, Mathematik, Englisch oder Französisch, einer dritten in einem der weiteren im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 studierten Fach. Die Klausuren sind auf der Grundlage des gesamten jeweiligen Moduls 1 zu erbringen. Es steht jeweils eine Bearbeitungszeit von 90 Minuten zur Verfügung. Jede Klausur kann einmal wiederholt werden. In Fremdsprachenfächern kann neben die Klausur auch eine mündliche Prüfung treten.

(3) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt. Ein Wechsel von Fächern nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 ist nicht mehr zulässig, wenn der Studierende die Zwischenprüfung begonnen hat; die gewählte Fächerkombination ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der akademischen Zwischenprüfung beizubehalten. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht abgelegt und bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für dieses Lehramt, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Bei der Berechnung der Semesterzahl wird § 24 Abs. 2 entsprechend angewandt.

(4) Die näheren Einzelheiten der akademischen Zwischenprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.

§ 9 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst:

- in Erziehungswissenschaft die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- in Pädagogischer Psychologie die mündliche Prüfung,
- im Hauptfach die schriftliche Prüfung, die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,
- im Leitfach die mündliche Prüfung und die akademische Teilprüfung,

- im affinen Fach die akademische Teilprüfung.

(2) Die Anforderungen ergeben sich aus den in Anlage 1 ausgewiesenen modularisierten Inhalten sowie der Studienordnung.

(3) In einem der gewählten Fächer, im gewählten Fächerverbund oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu fertigen.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung nach §§ 14, 15 wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis besitzt, das zur Zulassung zum Studium für das Lehramt an Realschulen berechtigt;
2. den erfolgreichen Abschluss der akademischen Zwischenprüfung gemäß § 8 nachgewiesen hat;
3. die akademische Teilprüfung nach § 16 erfolgreich abgelegt hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an den gemäß Anlage 1 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen hat durch je einen Hauptseminarschein
 - in Pädagogischer Psychologie,
 - im Grundlagenwahlfach,
 - im Hauptfach;
5. die erfolgreiche Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß § 17 nachgewiesen hat;
6. die Teilnahme an dem außerschulischen Betriebs- oder Sozialpraktikum gemäß § 17 Absatz 4 nachgewiesen hat. Tätigkeiten in Berufs- und Arbeitswelt können angerechnet werden;
7. an einer Veranstaltung in Sprecherziehung teilgenommen hat.

§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 11

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist spätestens zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 4 beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Für die Vorlage der Nachweise nach § 10 Nr. 2 bis 4, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, bestimmt das Prüfungsamt für alle Bewerber einer Pädagogischen Hochschule einheitlich einen späteren Vorlagetermin.

(3) Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

(4) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
2. ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,

3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
4. die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
5. für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung der Schwerpunkte für die mündliche Prüfung,
6. die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Nachweise gemäß § 10,
7. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 entscheidet das Prüfungsamt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung nach §§ 14, 15 ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 11 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
3. der Prüfungsanspruch nach § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 11 oder § 23 Abs. 4 oder in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

(3) Die Prüfung wird an der Pädagogischen Hochschule abgelegt, an der die Zulassung im Studiengang für das Lehramt an Realschulen oder das Europalehramt an Realschulen besteht.

§ 13 Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) In der wissenschaftlichen Hausarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, ein Thema, auch in Form eines Projekts, selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und auszuwerten. Das Thema kann aus dem Erziehungswissenschaftlichen Bereich, dem Grundlagenwahlfach oder einem der studierten Fächer, gegebenenfalls unter Einbezug fächerverbindender Aspekte, gewählt werden und hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen, wobei insbesondere die spätere Bildungsarbeit als Lehrkraft zu berücksichtigen ist.

(2) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einem Hochschullehrer oder einem Privatdozenten vorgeschlagen. Diese werden in der Regel als Erstkorrektor tätig. Anregungen der Bewerber können bei der Themenvergabe berücksichtigt werden. Das Prüfungsamt gibt das Thema spätestens vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt.

(3) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und maschinengeschrieben und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen, einschließlich je einer Fassung auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Ar-

beit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden. Mit Zustimmung der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(5) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen; auf Nachfrage sind sie gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format nachzureichen.

(6) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.

(8) Ergänzend zur wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(9) Die Prüfer übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 dem Prüfungsamt. Ist ein Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.

(10) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gemäß Absatz 7 als mit der Note »ungenügend« bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen als endgültig nicht bestanden.

(11) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entspricht.

(12) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 14 Schriftliche Prüfung

(1) Im Hauptfach wird eine Klausurarbeit mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen angefertigt. Die Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen. Hierfür steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung. Aus drei Themen oder Themengruppen ist ein Thema oder eine Themengruppe zur Bearbeitung zu wählen. Gegenstand und näherer Umkreis der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(2) Für die Festlegung der Themen oder Themengruppen sind dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung Vorschläge zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, welche Hilfsmittel zugelassen werden sollen. Die Zielsetzungen des § 1 Abs. 2 sind zu berücksichtigen. Die Termine, Themen oder Themengruppen der Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(3) Bei der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen keine anderen als die ausdrücklich bei den einzelnen Themen und Themengruppen benannten und vom Prüfungsamt genehmigten Hilfsmittel verwendet werden.

(4) Wird die Klausurarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note »ungenügend« bewertet.

(5) Die Klausurarbeit ist von den Prüfern getrennt und auf einem besonderen Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt die Note im Rahmen der vorliegenden Bewertungen fest.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), Pädagogische Psychologie, das Hauptfach sowie das Leitfach, bei welchem die Grundlagen des gewählten Fächerverbands berücksichtigt werden können. Die mündliche Prüfung in Pädagogischer Psychologie dauert etwa 20 Minuten, in Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik), im Hauptfach sowie im Leitfach jeweils etwa 30 Minuten.

(2) Aus den Noten der mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewerteten mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und Pädagogischer Psychologie wird eine Endnote für die mündliche Prüfung des Erziehungswissenschaftlichen Bereichs gebildet. Hierbei wird die Erziehungswissenschaft zweifach, die Pädagogische Psychologie einfach gewichtet. Der Durchschnitt der Endnote der mündlichen Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Bereich wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(3) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in der Anlage 1 genannten inhaltlichen Anforderungen sowie auf die vom Bewerber auf der Grundlage der Prüfungs- und der Studienordnung angegebenen Prüfungsschwerpunkte (§ 11 Abs. 4 Nr. 5). Für die mündliche Prüfung werden in Erziehungswissenschaft je ein Schwerpunktthema aus Allgemeiner Pädagogik und Schulpädagogik, im Hauptfach sowie im Leitfach je ein Schwerpunktthema zur Fachwissenschaft und zur Fachdidaktik benannt. Sie darf sich höchstens bis zur Hälfte der Prüfungszeit mit den angegebenen Prüfungsschwerpunkten befassen. Gegenstand und näherer Umkreis des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit, der in der schriftlichen Prüfung bearbeiteten Aufgaben oder Prüfungsgebiete sowie der nach Anlage 1 in den Themenkreis der akademischen Teilprüfung fallenden Prüfungsgebiete bleiben außer Betracht.

(6) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 19 bewertet. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis gleichgewichtig aus den Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses gebildet. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet und ist entsprechend § 20 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note festzulegen.

(7) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(8) Das Prüfungsamt kann Studierenden desselben Studienganges und Studienfaches, die die Prüfung nicht in derselben Prüfungsperiode ablegen, mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Das Prüfungsamt kann anderen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit durch das Prüfungsamt oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auszuschließen.

§ 16 Akademische Teilprüfung

(1) Die akademische Teilprüfung wird von der Pädagogischen Hochschule abgenommen.

(2) Die akademische Teilprüfung besteht im Erziehungswissenschaftlichen Bereich und im Hauptfach jeweils aus zwei Modulprüfungen:

- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 2,
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 3.

Diese schließen fachpraktische Prüfungen ein. Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die akademische Teilprüfung ergeben sich aus Anlage 1 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(3) Die akademische Teilprüfung im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbands besteht aus drei Modulprüfungen:

- je einer Modulprüfung aus den Inhalten der jeweiligen Module 2 und 3. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung,
- einer Modulprüfung über die Grundlagen des gewählten Fächerverbands. Die Studierenden bearbeiten aus den im jeweiligen Modul 2 der Anlage 1 Nr. 3 ausgewiesenen Projektbereichen innerhalb des Fächerverbandes ein themenbezogenes Projekt.

(4) Im affinen Fach findet ausschließlich eine akademische Teilprüfung statt. Diese besteht aus insgesamt drei Modulprüfungen über Inhalte der jeweiligen Module 2, 3 und 4. Absatz 2 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Hochschule entscheidet über das Bestehen der akademischen Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach, im Leitfach sowie im affinen Fach und stellt für jedes bestandene Prüfungsfach eine Bescheinigung mit Endnote gemäß § 20 Abs. 2 aus. Die Endnote errechnet sich in jedem dieser Prüfungsfächer zu gleichen Teilen aus den Teilnoten der Modulprüfungen. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet. Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in jeder Modulprüfung mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erzielt wurden.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Hochschule einen schriftlichen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Die näheren Einzelheiten der akademischen Teilprüfung regelt die Pädagogische Hochschule.

§ 17 Schulpraktische Studien und Betriebs- oder Sozialpraktikum

(1) Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Sie erfolgen an Realschulen in Form von Blockpraktika und Tagespraktika unter Anleitung eines Ausbildungslehrers. Die Anforderungen in den schulpraktischen Studien ergeben sich aus Anlage 2 in Verbindung mit der jeweiligen Studienordnung.

(2) Die Betreuung der Praktika erfolgt durch Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen, ausgenommen wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, sowie durch künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Ausbildungslehrer.

(3) Über jedes Praktikum wird ein Gutachten erstellt, das die Beurteilung, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet worden ist, enthält. Über drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt: Zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuer aus der Hochschule und ein weiteres Gutachten durch einen Ausbildungslehrer. Gegenstand dieser Gutachten sind

über Satz 1 hinaus die fachlichen, didaktisch-methodischen und personalen Kompetenzen des Studierenden. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Fähigkeit zur Strukturierung, Methodenbewusstsein, Reflexionsfähigkeit, fachliches Interesse und Urteilsfähigkeit sowie
2. Haltung und Auftreten, Sprache und Kommunikationsfähigkeit, erzieherisches Wirken.

(4) Der Beauftragte für schulpraktische Studien stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien auf Grund der Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden. Kann der erfolgreiche Abschluss der schulpraktischen Studien nicht bescheinigt werden, sind die Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines nicht erfolgreich abgeleisteten Praktikums beziehungsweise mehrerer nicht erfolgreich abgeleiteter Praktika kann dieses beziehungsweise können diese jeweils einmal wiederholt werden. Im Übrigen gilt für den nicht erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien § 16 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, den Nachweis über ein außerschulisches Betriebs- oder Sozialpraktikum zu erbringen. Sie nehmen an der Begleitveranstaltung nach Anlage 1 Nr. 3 teil. Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens vier Wochen.

§ 18 Niederschriften

(1) Über die schriftliche und die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung muss Beginn und Ende sowie alle wesentlichen Vorgänge aufführen. In die übrigen Niederschriften sind darüber hinaus aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Vorname und Name des Bewerbers,
4. Themen der Prüfung,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe, sowie
6. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist vom Aufsichtführenden, die übrigen Niederschriften sind von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungsausschüsse unmittelbar im Anschluss an jede Prüfung zu unterzeichnen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

(3) Werden bei Fremdsprachen nicht ausreichende Sprachbeherrschung oder schwere Sprachfehler festgestellt, darf die Note »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 20

Ermittlung der Endnoten und der Gesamnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern fest. Im Erziehungswissenschaftlichen Bereich errechnet sich die Endnote zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung; im Hauptfach zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung; im Leitfach zu gleichen Teilen aus den Noten der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. Der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(2) Die Endnoten sind wie folgt festzulegen: Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,24 ergibt Note »sehr gut« (1),

1,25 bis 1,74 ergibt Note »sehr gut bis gut« (1,5)

1,75 bis 2,24 ergibt Note »gut« (2),

2,25 bis 2,74 ergibt Note »gut bis befriedigend« (2,5),

2,75 bis 3,24 ergibt Note »befriedigend« (3),

3,25 bis 3,74 ergibt Note »befriedigend bis ausreichend« (3,5),

3,75 bis 4,0 ergibt Note »ausreichend« (4),

4,01 bis 4,74 ergibt Note »ausreichend bis mangelhaft« (4,5),

4,75 bis 5,24 ergibt Note »mangelhaft« (5),

5,25 bis 5,74 ergibt Note »mangelhaft bis ungenügend« (5,5),

5,75 bis 6,0 ergibt Note »ungenügend« (6).

(3) Die Endnote »ausreichend« oder eine bessere Endnote kann in einem Fach nicht erteilt werden, wenn die jeweiligen einzelnen Prüfungsteile nach §§ 14, 15 und 16 nicht mindestens mit der Note »ausreichend« bewertet wurden.

(4) Wer in einem seiner Fächer nicht mit »ausreichend« (4,0) bewertete Leistungen erzielt hat, aber in einem Fach einer Erweiterungsprüfung mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen bereits erbracht hat oder im gleichen Prüfungsdurchgang erbringt, kann auf Antrag das abgeschlossene Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen entsprechenden Hauptfaches oder Leitfaches treten lassen, falls sich eine zulässige Fächerkombination ergibt und die wissenschaftliche Hausarbeit in einem erfolgreich abgelegten Fach oder im Erziehungswissenschaftlichen Bereich angefertigt wurde.

(5) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen ist nicht bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in einem der Prüfungsfächer nicht mindestens die Endnote »ausreichend« (4,0) erzielt wurde.

(6) Für die Gesamtnote der Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Hauptfach, im Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbundes sowie im affinen Fach zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit	einfach;
2. der Erziehungswissenschaftliche Bereich	dreifach;
3. das Hauptfach	dreifach;
4. das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbundes	dreifach;
5. die akademische Teilprüfung im affinen Fach	zweifach.

Wird eine Endnote aus mehreren Einzelnoten gebildet, wird für die Ermittlung der Gesamtnote der für die Endnote maßgebliche Durchschnitt verwendet. Der für die Gesamtnote maßgebliche Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechnet.

(7) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,49	»mit Auszeichnung bestanden«,
1,50 bis 2,49	»gut bestanden«,
2,50 bis 3,49	»befriedigend bestanden«,
3,50 bis 4,00	»bestanden«.

Die Gesamtnote ist in ihrer wörtlichen Bezeichnung anzugeben, zusätzlich in Klammern die entsprechende Notenangabe in Ziffern.

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so können unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Klausurarbeit mit »ungenügend« (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Das Gleiche gilt, wenn für die wissenschaftliche Hausarbeit eine Versicherung abgegeben wird, die nicht der Wahrheit entspricht. In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der Bewerber verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder gegebenenfalls die Herausgabe, wird die Arbeit mit »ungenügend« (6,0) bewertet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt. Erfolgt ein Ausschluss, so ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 22

Rücktritt und Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer nach der Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamts von der Prüfung zurücktritt oder die begonnene Prüfung ohne Genehmigung nicht zu Ende führt, erhält in dem fraglichen Prüfungsteil beziehungsweise den fraglichen Prüfungsteilen die Note »ungenügend (6,0)«.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes. Das Prüfungsamt bestimmt, wann die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie in dem Fach, in dem die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht wurde, frühestens während der nächsten, spätestens während der übernächsten Prüfungsperiode einmal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil bleibt gültig.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bis spätestens in der übernächsten Prüfungsperiode im nach § 13 Abs. 1 Satz 2 gewählten Bereich einmal wiederholt werden.

(3) Mehrere nicht bestandene Prüfungsteile einschließlich der wissenschaftlichen Hausarbeit können nur in einer der beiden nach Absatz 1 möglichen Prüfungsperioden wiederholt werden. Eine Aufteilung auf zwei Prüfungsperioden ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Ausschlusses von der Prüfung nach § 21 Abs. 1 ist die gesamte Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode zu wiederholen. Wurde nach § 21 oder § 22 die Note »ungenügend« (6,0) erteilt, findet die Wiederholungsprüfung spätestens in der nächsten Prüfungsperiode statt; ansonsten bleiben bestandene Prüfungsteile gültig, auch solche nach § 15 Abs. 2. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Sind auch in der Wiederholungsprüfung mit »ausreichend« (4,0) bewertete Leistungen nicht erbracht oder die in Absatz 1 bis 4 genannten Termine nicht eingehalten worden, erlischt der Prüfungsanspruch für dieses Lehramt.

§ 24 Freiversuch

(1) Wird nach ununterbrochenem Studium im Studiengang für das Lehramt an Realschulen spätestens an der am Ende des siebten Semesters stattfindenden Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden, so gilt diese auf Antrag des Bewerbers als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Auf die wissenschaftliche Hausarbeit findet die Regelung über den Freiversuch keine Anwendung.

(2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung des Studiums:

1. Fachsemester, in denen der Bewerber wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert und beurlaubt war; im Falle einer Erkrankung ist diese grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung der Studierfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält;
2. bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums, wenn der Bewerber
 - von der Pädagogischen Hochschule zum Zwecke des Auslandsstudiums beurlaubt war,
 - an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule für ein Lehramtsfach eingeschrieben war,
 - in angemessenem Umfang einschlägige Lehrveranstaltungen besucht hat,
 - je Semester mindestens einen Leistungsnachweis in einschlägigen Lehrveranstaltungen erworben hat;
3. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für Zeiten einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule;
4. bis zu zwei Fachsemester als angemessener Ausgleich für unvermeidbare und erhebliche Verzögerungen im Studium, die Folge einer schweren körperlichen Behinderung oder einer schweren chronischen körperlichen Erkrankung des Bewerbers sind; diese Voraussetzungen sind grundsätzlich durch ein unverzüglich einzuholendes amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 25 Notenverbesserung

(1) Wer die Prüfung nach ununterbrochenem Studium für das Lehramt an Realschulen bei erstmaliger Teilnahme spätestens an der am Ende des siebten Semesters stattfindenden Prüfung in Baden-Württemberg bestanden hat, kann diese zur Verbesserung der Gesamtnote spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung umfasst sämtliche Prüfungsteile mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hausarbeit und der akademischen Teilprüfung. Nach Aufnahme in den Vorbe-

reitungsdiens ist eine Wiederholung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdiens. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Wer zur Verbesserung der Gesamtnote zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Ende der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Gesamtnote gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur Bearbeitung einer oder mehrerer Klausurarbeiten oder zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 26 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf die Anforderungen der Ersten Prüfung für das Lehramt an Realschulen werden auf Antrag erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen angerechnet. § 13 Abs. 12 bleibt unberührt.

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit seinem Dienstsiegel versehen wird. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben. Alle Noten dürfen nur in ihrer wörtlichen Bezeichnung gemäß § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 8 verwendet werden. Bei der Gesamtnote ist in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote anzugeben.

(2) Ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

(3) Wird die Endnote eines Prüfungsfaches aufgrund einer Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einer anderen Lehramtsprüfung übernommen, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird in einer Wiederholungsprüfung gemäß § 25 mindestens die gleiche Gesamtnote wie in der Erstprüfung erzielt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach Absatz 1. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis ist zurückzugeben.

(5) Aus dem Bestehen der Ersten Staatsprüfung kann kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Schuldienst hergeleitet werden.

§ 28 Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen oder außerhalb Baden-Württembergs eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, Haupt- und Realschulen, Hauptschulen oder für die Sekundarstufe I bestanden hat oder wer die Laufbahnbefähigung für das Lehramt an Realschulen in Baden-Württemberg besitzt, kann Erweiterungsprüfungen in den in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfungsfächern als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach ablegen. Eine Erweiterungsprüfung ist auch in den in Anlage 3 genannten Prüfungsfächern oder weiteren Fächern möglich, sofern eine genehmigte Studienordnung vorliegt. Für die Erweiterungsprüfung gelten die vorangegangenen Bestimmungen entsprechend.

(2) Erweiterungsprüfungen werden während der Prüfungsperioden der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen abgenommen. Eine Erweiterungsprüfung kann auch zusammen mit der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden und gegebenenfalls gemäß § 20 Abs. 4 an die entsprechende Stelle eines nicht bestandenen Faches treten.

(3) Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsstudium beträgt zwei Semester.

(4) Über das Bestehen der Erweiterungsprüfung erteilt das Prüfungsamt ein Zeugnis.

(5) In der Ersten Staatsprüfung können bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag das Leitfach oder das affine Fach als zusätzliches Hauptfach geprüft werden. Der Antrag ist zusammen mit der Meldung zur Prüfung nach § 11 zu stellen.

§ 29 Europalehramt an Realschulen

(1) Der grundständige Studiengang für das Europalehramt an Realschulen an den Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe verbindet das Studium für das Lehramt an Realschulen mit Bilingualem Lehren und Lernen auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch und mit Europäischen Kulturstudien. Er schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Europalehramt an Realschulen ab.

(2) Die Regelstudienzeit nach § 4 Abs. 1 beträgt einschließlich eines verbindlichen Auslandssemesters acht Semester. Die Obergrenze der nach § 4 Abs. 5 erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 Semesterwochenstunden. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend mit den nachstehenden Maßgaben.

(3) Englisch oder Französisch muss im Fundamentum nach § 4 Abs. 2 gewählt werden. Im Hauptstudium wird Englisch oder Französisch als Hauptfach fortgeführt. Das Leitfach aus dem nach § 6 zu wählenden Fächerverbund wird bilingual geprüft. Deutsch, Englisch und Französisch können nicht Bilingualfach sein.

(4) Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 13 soll auf das Europalehramt an Realschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.

(5) Prüfungsfächer sind nach §§ 5, 6, 29 Abs. 3 der Erziehungswissenschaftliche Bereich, die Fremdsprache als Hauptfach, das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbands sowie das affine Fach. Des Weiteren sind das Bilinguale Lehren und Lernen auf der Basis der gewählten Zielsprache sowie die Europäischen Kulturstudien Gegenstand der Prüfung.

(6) Für die Inhalte der Prüfungsfächer nach Absatz 5 Satz 1 gilt Anlage 1 entsprechend. Aus Anlage 4 ergeben sich die Anforderungen und Modalitäten für die Prüfung in diesen Fächern.

(7) Aus Anlage 4 ergeben sich die Inhalte sowie die Anforderungen und Modalitäten der jeweiligen Prüfung für das Bilinguale Lehren und Lernen und für die Europäischen Kulturstudien. Die Endnote für das Bilinguale Lehren und Lernen setzt sich zu gleichen Teilen aus der akademischen Teilprüfung und der mündlichen Prüfung zusammen. Die Europäischen Kulturstudien werden als akademische Teilprüfung geprüft.

(8) Die Prüfungsausschüsse können mit je einem weiteren Prüfer für das jeweilige Fach und die jeweilige Zielsprache gebildet werden, damit eine sowohl fachbezogene als auch bilinguale Prüfung gewährleistet werden kann. Auf Vorschlag der Hochschulen werden auch geeignete Lehrpersonen aus dem Ausland zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse bestellt.

(9) Für die Gesamtnote dieser Prüfung ist der Durchschnitt aus den Endnoten der wissenschaftlichen Hausarbeit, der Prüfungen im Erziehungswissenschaftlichen Bereich, im Hauptfach, im Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbands, im affinen Fach sowie des Bilingualen Lehrens und Lernens auf der Basis der gewählten Zielsprache und der Europäischen Kulturstudien zu errechnen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

1. die wissenschaftliche Hausarbeit	einfach;
2. der Erziehungswissenschaftliche Bereich	dreifach;
3. das Hauptfach	dreifach;
4. das Leitfach unter Einbeziehung der Grundlagen des Fächerverbands	dreifach;
5. die akademische Teilprüfung im affinen Fach	zweifach;

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 6. das Bilinguale Lehren und Lernen | einfach; |
| 7. die Europäischen Kulturstudien | einfach. |

(10) Die schulpraktischen Studien nach § 17 umfassen auch den Bereich des Bilingualen Lehrens und Lernens.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr Studium nach dem 30. September 2003 aufgenommen haben.

(2) Auf Bewerber, die ihr Studium nach dem 18. Februar 2000, aber vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, findet die Realschullehrerprüfungsordnung I in ihrer bisherigen Fassung noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

(3) Auf Bewerber, die ihr Studium vor dem 19. Februar 2000 aufgenommen haben, findet die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 30. Juni 1981 (GBl. S. 351), aufgehoben durch vom 16. Dezember 1999 noch bis zur Prüfung nach dem Wintersemester 2005/2006 Anwendung.

(4) Bewerber nach Absatz 2 und 3, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2003 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden; bei Antragstellung bereits erbrachte gleichwertige fachpraktische Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Realschullehrerprüfungsordnung I vom 16. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 49, ber. 2001 S. 385, 2002 S. 300, 2003 S. 91) außer Kraft.

Stuttgart, den 24. August 2003

Dr. Schavan

Anlage 1

Voraussetzungen und Anforderungen in den Prüfungsfächern

Vorbemerkung

Im Folgenden ist festgelegt,

1. welche verbindlichen Anforderungen in den Prüfungsfächern in ihrer modularen Ausgestaltung an die Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten des Bewerbers gestellt werden können;
2. welche Voraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 und § 10 für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen; erforderlich ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweils genannten Lehrveranstaltungen, die durch Bescheinigungen nachzuweisen ist;
3. welche modularen Inhalte Gegenstand der akademischen Teilprüfung und welche Inhalte Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sind.

Im Übrigen können Überblicks- und Grundlagenwissen stets Gegenstand der Ersten Staatsprüfung sein. In den Überschriften der Modulregelungen sind Schrägstriche jeweils als »und« zu lesen.

Erziehungswissenschaftlicher Bereich

(Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Pädagogische Psychologie) mit insgesamt 28 Semesterwochenstunden (SWS). Davon werden 4 SWS in den Grundlagen der Fächerverbände unter 3.1-3.4 jeweils in Modul 2 ausgewiesen. Dazu **Grundlagenfächer** mit 6 SWS

1.1 **Erziehungswissenschaft (Allgemeine Pädagogik/Schulpädagogik)**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.1.1 **Inhalte Modul 1**

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

»Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten« und

»Denken und Handeln im pädagogischen Kontext I« (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Gegenstand, Erkenntnisinteresse und Methoden der Erziehungswissenschaft	Überblicks- und Orientierungswissen
Einführung in erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe, Formen pädagogischer Theoriebildung/Spannungsverhältnis zwischen Orientierungs-, Reflexions- und Handlungswissen	Erkenntnis der Notwendigkeit pädagogischer Theorie für professionelles Handeln
Aufgabenfelder des Lehrberufs, Pädagogisches Ethos	Einblick in zwei der genannten Themenbereiche: Grundlagenwissen und -haltungen in Bezug auf das Spektrum der zentralen Bereiche der Lehrtätigkeit
Biografische Selbstreflexion im Kontext von Studium und Beruf	
Konzepte und Kriterien didaktischer Reflexion (Beobachtung, Planung, Evaluation) Medien im Unterricht, Lernen mit Medien	

Die in der Anlage 2 Nr. 1 ausgewiesenen Begleitveranstaltungen sind identisch mit Veranstaltungen aus diesem Modul.

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Historische und systematische Grundfragen der Erziehungswissenschaft und der Schulpädagogik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe (Vertiefung)	Vertiefter Einblick in allgemeinpädagogische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung historischer, gesellschaftlicher und kultureller Perspektiven; Einblick in Theorie und Praxis der Bildungsforschung

Pädagogische Anthropologie

Pädagogische Ethik, Ziel- und Normenproblematik im gesellschaftlichen Wandel und angesichts kultureller Vielfalt

Methoden und Ansätze der Bildungsforschung

Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens

Überblick über Geschichte des Erziehungs- und Bildungswesens sowie die genannten Grundfragen

Grundfragen der Bildungspolitik, -organisation und des Bildungsrechts

Kenntnis, Reflexion und Analyse schultheoretischer sowie bildungspolitischer Problemstellungen

Theorie der Schule

Schulreform

Schulentwicklung

Schule im sozialen Umfeld

Schule im internationalen Vergleich

Modul 3

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Denken und Handeln im pädagogischen Kontext II

Thema/Inhalt	Kompetenzen
(P)	Beobachtung und Analyse von Lern- und Unterrichtsstörungen
Pädagogische Diagnostik, Beratungs- und Förderkonzepte	
Unterrichtsstörungen, Konfliktlösungsansätze	Entwicklung von förderdiagnostischen Ansätzen sowie von Strategien zum Umgang mit Unterrichtsstörungen
Einsatz und Evaluation mediengestützten Unterrichts	

Konzepte der Gruppen-, Erlebnis- und Spielpädagogik als Beitrag zum Schulleben Planung, Durchführung und Analyse von Unterrichtsversuchen mit spezifischen Fragestellungen

(P) Entwicklung eines erweiterten Lern-Leistungs-Begriffs und von didaktischen Konzepten im Spannungsfeld zwischen einer Orientierung am lernenden Subjekt und an Vorgaben des Bildungsplans

Schulartsspezifische Fragestellungen, Realschule, Übergänge in andere Schulformen

Differenz/Heterogenität der Schülerschaft als didaktische Herausforderung: Interkulturelle, milieurelevante und geschlechtsbezogene Perspektiven des Lehrens und Lernens Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverband

Didaktik fächerübergreifendes Lernen/Projekt Didaktik

(Einbeziehung fachbezogener und interdisziplinärer Aspekte)

z. B. Überblick über zentrale Fragestellungen und Forschungsergebnisse der Kindheits- und Jugendforschung

Kindheit und Jugend im gesellschaftlichen Wandel unter besonderer Berücksichtigung von Geschlecht, sozialer und kultureller Herkunft oder

Einblick in ausgewählte Themenstellungen

Modul 4

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Pädagogische Professionalisierung als Entwicklungsaufgabe

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

(P)

Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung

z. B. Einblick in zentrale Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse der Professionsforschung;

Aktuelle und historische Bilder des Lehrberufs, Konzepte pädagogischer Professionalisierung

Kenntnis ausgewählter Praxisforschungsmethoden, Erfahrung der Reichweite und Grenzen empirischer (Schul-)Forschung,

Forschend Lehren lernen: Methoden pädagogischer Praxisforschung

Wissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxis: Durchführung einer kleineren Untersuchung (Forschungsvorhaben, Expertise) in einem Teilbereich der Lehr-tätigkeit (z. B. Didaktik, Lehrer-Schüler-Interaktion, Schulentwicklung, Berufsbiografie) mit Hilfe qualitativer Methoden

Erkenntnis der Praxisrelevanz erziehungswissenschaftlicher Theorien im Rückblick auf das Lehramtsstudium

1.1.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

1.1.2.1

Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt zwei Modulprüfungen aus dem Modul 2 und dem Modul 3 jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z. B. Wissenschaftliche Hausarbeit, Referat/Präsentation, Kolloquium, Lerntagebuch, Portfolio).

1.1.2.2

Das Modul 4 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

1.2 **Pädagogische Psychologie**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.2.1 **Inhalte**

Der Bereich Medienpädagogik/Medienkompetenz ist im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Grundlagen der Psychologie für Pädagogen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Einführung in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu Grundlagen in »Lehren und Lernen« und »Entwicklung in sozialen Kontexten«

Erwerb eines Grundverständnisses der Psychologie, insbesondere der motivationalen, emotionalen und kognitiven Voraussetzungen des Lernens und Lehrens sowie entwicklungsbedingter Veränderungen und sozialer Prozesse im Kindes- und Jugendalter

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Psychologie in Schule und Unterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Einführung in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu Grundlagen in »Pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation« sowie »Intervention und Beratung«

Erwerb grundlegender Kenntnisse zu Zielen, Methoden und Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik und Evaluation/Qualitätssicherung, zu Prinzipien und Techniken von Prävention, Intervention und Beratung und über Lern-, Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten

Vertiefendes Seminar in

Erwerb erweiterter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem der Schwerpunkte der vorausgehenden Einführung

»Psychologie in Schule und Unterricht« zu

»Lehren und Lernen« oder »Entwicklung in sozialen Kontexten« oder

»Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation« oder »Intervention und Beratung«

Anwendungsseminar in »Psychologie in Schule und Unterricht« zu

Anwendung und Reflexion der erweiterten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im schulischen Kontext

»Lehren und Lernen« oder »Entwicklung in sozialen Kontexten« oder

»Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation« oder »Intervention und Beratung«

1.2.2 **Leistungsnachweis und Prüfung**

1.2.2.1

Aus dem Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Hausarbeit, Projektbericht) zu erbringen.

1.2.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

1.3 **Grundlagenwahlfächer**

Als Grundlagenwahlfach wird eines der Fächer Soziologie/Politikwissenschaft, Philosophie oder Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik) gewählt.

1.3.1 **Philosophie**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.3.1.1 **Inhalte**

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Historische und/oder systematische Einführung in die Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie

Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen, Autoren und Epochen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Lektürekurs/Philosophie der Erziehung und Bildung (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Lektürekurs

Kenntnis mindestens eines Grundlagenwerks der Philosophie

Philosophie bzw. Anthropologie oder Ethik der Erziehung und Bildung

Kenntnis philosophischer bzw. ethischer oder anthropologischer Grundpositionen im Hinblick auf Bildung und Erziehung, Autoren und Epochen

Philosophische bzw. ethische oder anthropologische Positionen und Theorien auf die Formulierung und Bewertung von Erziehungs- und Bildungszielen anwenden

1.3.1.2

Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur) zu erbringen.

1.3.2

Soziologie/Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.3.2.1

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Modul 1 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Grundbegriffe und Problemstellungen der Soziologie

Einblick in soziologische Fragestellungen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Modul 2 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Vertiefung soziologischer oder politikwissenschaftlicher Fragestellungen

Kompetenter Umgang mit ausgewählter Fragestellung, einschließlich Recherche-, Analyse- und Präsentationstechniken

Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungssoziologie sowie Bildungspolitik

Einsicht in soziale Voraussetzungen organisierter Erziehung und Bildung, sowie Einblicke in soziologische Analysen erzieherischen Handelns und seine Randbedingungen

1.3.2.2

Leistungsnachweise

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Portfolio und Bericht, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

1.3.3

Theologie (evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

1.3.3.1

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 2 SWS studiert.

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i>	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i>	Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i>	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i>	Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme	Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen
Grundaspekte einer theologischen Anthropologie und ihre pädagogische Relevanz <i>oder</i>	Fähigkeiten zum exemplarischen Verstehen anthropologischer und pädagogischer Fragestellungen unter theologischer Perspektive
Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zu Bildung und Erziehung <i>oder</i>	Einsicht in die christlichen Wurzeln der abendländischen Erziehungs- und Bildungstheorien

Beiträge aus Theologie, Religion und Kirche zum Verständnis unserer Kultur und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme

Kenntnis aktueller theologischer Beiträge zu kulturellen, gesellschaftlichen und bildungstheoretischen Fragen und Problemstellungen

1.3.3.2

Leistungsnachweis

In Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

2

Fachwissenschaften und Fachdidaktiken

- Die Fächer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 können als Hauptfach oder im Fächerverbund als Leitfach oder affines Fach studiert werden. Der StudENUMfang beträgt maximal:
 - im Hauptfach 44 SWS in den Modulen 1 bis 8;
 - im Leitfach 24 SWS in den Modulen 1 bis 4;
 - im affinen Fach 24 SWS in den Modulen 1 bis 4;
 - in den Grundlagen des Fächerverbundes 12 SWS in den Modulen 1 und 2.
- Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ.
- Gegenstand von Staatsprüfung, akademischer Teilprüfung bzw. Zwischenprüfung sind im Hauptfach alle 8 Module, im Leitfach und im affinen Fach mindestens 4 Module. Welches Modul Gegenstand welcher Prüfung ist, wird nachfolgend in Nr. 2.1 ff. geregelt. Im Leitfach werden die Grundlagen des jeweiligen Fächerverbunds (Nr. 3.1 bis 3.4) mit geprüft.
- Bei der Prüfung sind Fachwissenschaften und Fachdidaktiken etwa gleich zu gewichten. Verbindlicher Bestandteil der Anforderungen in jedem Fach ist die Kenntnis der geltenden Bildungspläne und Richtlinien für die Realschulen in Baden-Württemberg, ebenso die Kenntnis didaktischer Konzeptionen des jeweiligen Fachunterrichts, die Vertrautheit mit seinen Prinzipien, Zielen und Inhalten, sowie die Fähigkeit zur Planung und Analyse von fachlichen, fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichtseinheiten. Im Hinblick auf die erzieherische Dimension des Unterrichts ist in allen Fächern der Bereich Medienkompetenz/Medienpädagogik angemessen zu berücksichtigen.
- Die Lehrveranstaltung in Sprecherziehung für alle Studierenden nach § 10 Nr. 7 mit Teilnahmebestätigung wird im Fach Deutsch angeboten.
- Die Bereiche Lernbeeinträchtigung, Diagnostik und Förderkonzepte sind im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

[ab 2.1]

Biologie

2.1 **Biologie**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.1.1 **Inhalte**

Modul 1

Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Biologische Grundlagen I (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Biologie (mit biologischen Arbeitstechniken):	Wissen:
- Zoologie	Bau von Pflanzen und Tieren, grundlegende Stoffwechselfvorgänge, Anwendungsaspekte, Evolutionsaspekte, Entwicklung u. a.
- Botanik	
	Fertigkeiten
	Beobachten, Untersuchungen, Experimentieren, Probleme lösen u. a.
	Erwerb von Formenkenntnis

Modul 2

Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert

Biologische Grundlagen II (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Humanbiologie/Gesundheitsbildung	Wissen:
Orientierung in der Vielfalt	Bau und Funktion des menschlichen Körpers, Gesundheitsbildung im schulischen Kontext Überblick über die Vielfalt der Lebewesen
Biologische Arbeitstechniken (in Verbindung mit den genannten Themen)	Fähigkeiten/Fertigkeiten: Biodiversität begreifen, Pflanzen und Tiere bestimmen können

Beobachten, Untersuchen, Experimentieren, Probleme lösen u. a.

Biologieunterricht außerhalb des Schulgebäudes gestalten, Anschauungsmaterial beschaffen und einsetzen können

Modul 3

Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Fachdidaktik des Biologieunterrichts (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktische Grundlagen mit Schulexperimenten, Bezügen zur angewandten Biologie und Bezügen zur Lebenswelt der Jugendlichen	Planung, Durchführung und Bewertung von Biologieunterricht

Modul 4

Biologie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Projektorientierter Biologieunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Ökologie, der Natur- und Umweltbildung, Arbeitstage im Gelände	Wissen: fachliche und fachdidaktische Grundlagen
Projekte: z. B. Schulgartenprojekt; Projekt »Binnengewässer«; Projekt »Wald«	Orientierung in der Landschaft, Erkennen von Ökosystemen Fähigkeiten/Fertigkeiten: Planung, Durchführung und Evaluation projektartiger Unterrichtsformen oder außerunterrichtlicher Projekte, vernetztes Denken
Mensch und Gesellschaft	Wissen: Familien- und Sexualerziehung, Drogen, Suchtprävention Fähigkeiten/Fertigkeiten Planung und Bewerten fächerübergreifenden Unterrichts

Module 5, 6, 7 und 8

Biologie als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Ausgewählte Themen der Biologie

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Allgemeine und angewandte Biologie

- Zellbiologie, Genetik und Gentechnik, Entwicklungsbiologie

- Stoffwechselfysiologie und Energetik, Stoffkreisläufe

- Informationsverarbeitung, Sinnesorgane, Verhalten

- Evolution und Biodiversität

2.1.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.1.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium oder Präsentation erbracht.

2.1.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, mündliche Prüfung, Kolloquium, Präsentation) zu erbringen.

2.1.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.2 **Chemie**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.2.1 **Inhalte**

Modul 1

Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

»Experimente, Arbeitssicherheit und Entsorgung« und »Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie« (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Grundtechniken des chemischen Experimentierens

Kenntnisse und Fertigkeiten zum gefahrlosen Umgang mit Chemikalien und Geräten

Unfallverhütung

gesetzliche Rahmenbedingungen

Eigenschaften und Reaktionsweisen von Stoffen

Grundkenntnisse zur Beschreibung und Systematisierung stofflicher Systeme

Exemplarische Ordnungssysteme der Chemie

Modul 2

Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

»Einführung in die Didaktik der Chemie und fachliche Vertiefung« (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ziele des Chemieunterrichts	Basiskompetenzen zur Planung eines am Experiment orientierten Chemieunterrichts
Grundlagen der Analyse und Planung von Chemieunterricht	
didaktische Konzeptionen	
Medien	
Exemplarische Betrachtung von Stoffgruppen mit dem Ziel einer Systematisierung (z. B. Periodensystem der Elemente) und möglicher Modellbildung	Kenntnis von elementaren Sachverhalten der Chemie Befähigung zur Nutzung von Quellen zur Gewinnung von fachlichen und didaktischen Informationen

Modul 3

Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

»Seminar und Übungen I« und »Fachdidaktische Vertiefungen« (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachliche Grundlegung bzw. Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Organischen Chemie, Biochemie und/oder Physikalischen Chemie	Kenntnis von Sachverhalten der wesentlichen Teilgebiete der Chemie Erweiterung der Kompetenzen bzgl. fachlicher Systematisierung, Arbeitstechniken und didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit
Ergänzung und Vertiefung der Inhalte aus Modul 2	Kompetenzen zur differenzierten Planung, Durchführung und Bewertung von Chemieunterricht
Hinführung zu aktuellen Fragestellungen der Fachdidaktik Chemie	

Modul 4

Chemie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

»Seminar und Übungen I« und »Fachdidaktische Vertiefungen« (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachliche Grundlegung bzw. Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten der Chemie unter besonderer Berücksichtigung der Organischen Chemie, Biochemie und/oder Physikalischen Chemie	Kenntnis von Sachverhalten der wesentlichen Teilgebiete der Chemie
Fachdidaktische Ergänzungen und Vertiefungen zu ausgewählten Bereichen	Erweiterung der Kompetenzen bzgl. fachlicher Systematisierung, Arbeitstechniken und didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit
Neuere Aspekte fachdidaktischer Forschung (z. B. Schülerinteressen, geschlechtsspezifische Aspekte)	Erweiterung der Kompetenzen bzgl. fachlicher Systematisierung, Arbeitstechniken und didaktischer Urteils- und Handlungsfähigkeit
Einsatz des Computers und der Neuen Medien im Chemieunterricht	Befähigung zur eigenständigen Fortbildung in der Didaktik der Chemie

Module 5, 6, 7 und 8 Chemie als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

»Seminar und Übungen II« und »Fachdidaktische Vertiefungen/Realschulprofil«

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Spezielle Themen der Chemie unter besonderer Berücksichtigung aktueller Forschung und/oder technischer Produktionsverfahren und/oder der Geschichte der Chemie und/oder spezieller fachdidaktischer Themen für den Chemieunterricht an Realschulen	Kenntnis der Entwicklung der Chemie als Wissenschaft, ihrer Methoden und Produktionsverfahren, deren Einfluss auf die Lebensbedingungen der Menschen sowie Kenntnisse aktueller fachdidaktischer Diskussionen

2.2.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.2.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung erbracht.

2.2.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung) zu erbringen.

2.2.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.3 **Deutsch**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.3.1 **Inhalte**

Die Sprecherziehung ist in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Modul 1

Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Fachliche Grundlagen des Deutschunterrichts (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachliche Grundlagen des Sprachunterrichts	Basiswissen über pragmatische und semantische Kategorien, Orthographie und Schulgrammatik
- ausgewählte Begriffe und Verfahren der Sprachwissenschaft	Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Operationen durchzuführen
Fachliche Grundlagen des Literaturunterrichts	Basiswissen über Textsorten
- ausgewählte Begriffe und Verfahren der Literaturwissenschaft	Fähigkeit zur Textanalyse und Textinterpretation
- Textsorten	
Konzeptionen von Textualität	Kenntnisse von Textstrukturen
- Mündlichkeit - Schriftlichkeit	Arbeit an Sachtexten, Medientexten, diskontinuierlichen Texten
- Textstrukturen	
- Textfunktion	Umgang mit Erschließungsmethoden
	Basiswissen über Vertextungsverfahren in Printmedien und elektronischen Medien

Modul 2

Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Arbeitsbereiche des Faches Deutsch I (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktisches Orientierungswissen	Überblick über die Arbeitsbereiche des Deutschunterrichts

- Didaktik einzelner Arbeitsbereiche/integrativer Deutschunterricht	Konzepte zur Analyse und Planung von Unterrichtseinheiten
- Fachspezifische Arbeitsmethoden	
- Konzepte zur Analyse von Unterrichtsmedien	Arbeitsweisen und Aufgabenstellungen kennen
Schreibprozesse im Deutschunterricht	Schreibanlässe entwickeln/Schreibziele formulieren
- Schreibprozess-Modelle	Schreibprozesse begleiten
- Positionen der Schreibdidaktik	Schreibprodukte bewerten
- Texte verfassen und überarbeiten	
Literatur und Medien für Jugendliche	Kenntnis und Fähigkeit zur Bewertung klassischer und aktueller Texte und Medien
- Kinder und Jugendliteratur	
- Jugendtheater und Jugendfilm	Schreibweisen und Leserbezug bestimmen können
- Jugendspezifische Texte im Internet	

Modul 3

Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Arbeitsbereiche des Faches Deutsch II (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Sprachliche Normierung und Sprachbewusstheit	Beherrschung entsprechender Fachterminologie und Analyse-Operationen
- Semantik, Grammatik, Stilistik	
- Bild-Text-Ton-Beziehungen	Wissen über das Lernen von Sprachen in einer mehrsprachigen Gesellschaft
Gesprächsanalyse und Gesprächsführung	Fähigkeit, Gespräche anzuregen, zu steuern und auf Ergebnisse auszurichten

- Verschiedene Kommunikationsformen und Sprachhandlungstypen in mündlichem und schriftlichem Sprachgebrauch	Reflektieren sprachlicher Äußerungen in Kommunikationsprozessen
- Mediale und literarische Dialoge	Analyse von kommunikativen Normen und Konventionen
- Szenisches Spiel	
Umgang mit Texten	Motivation zum Lesen wecken können
- Lesesozialisation/Mediennutzung	Methoden des produktiven Umgangs mit Texten kennen
- Operationale Verfahren im Umgang mit literarischen und expositorischen Texten	Erhebung von Leseleistungen
	Über didaktische Kriterien zur Auswahl und zum Einsatz verschiedener Texte und Medien verfügen

Modul 4

Deutsch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Komplexere Formen schulischen Arbeitens I (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Kulturgeschichtliche Einordnung von Sprache und Literatur	Analysen unter Einbezug einschlägiger fachlicher Sekundärliteratur anfertigen können
- schulrelevante Epochen, Gattungen und Autoren	Analyse von Lehrbüchern und Lehrerhandreichungen
- Sprache im historischen Wandel	Analyse und Konstruktion von Unterrichtseinheiten
Handlungsorientierte Unterrichtsformen	Projekte konzipieren und begleiten können
- Projektorientiertes Arbeiten	Orientierungswissen über einschlägige Fachsprachen
- Interdisziplinäres Arbeiten	Präsentationsformen beherrschen
- Präsentationsformen	
Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht: Lernstandserhebung	Durchführung von Lernstandserhebungen

Leistungsbeurteilung

- Rechtschreibung und Schriftsprachlichkeit Einsatz von Fördermöglichkeiten
- Lese- und Textkompetenz
- Deutsche als Zweitsprache

Module 5, 6, 7 und 8 Deutsch als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Komplexere Formen schulischen Arbeitens II

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Literarisches Leben der Gegenwart	Urteile über Schreibweisen, Perspektiven und Wertungen in Texten erarbeiten
- Autoren, Textsorte, Stilrichtungen	
- Theater, Film, Fernsehen	Orientierungswissen über ästhetische Konzepte und Autoren der Gegenwart erwerben und vermitteln
- Interkulturelle Literatur	
Differenzierte Formen der Sprachaufmerksamkeit	Fähigkeit, Schülerinnen und Schülern situationsgerechtes und adressatenbezogenes Sprechen zu vermitteln
- Rhetorik und Argumentation	
- Begriffsbildung	Fähigkeit zu argumentieren und Argumente zu beschreiben
	Fähigkeit, Begriffsanalyse, -bildung und -verwendung zu behandeln
Funktionales Schreiben	Schülerinnen und Schüler zu befähigen,
- Narratives Schreiben	- eigene Erfahrungen niederzuschreiben,
- Deskriptives Schreiben	- über eigene Lektüreerfahrungen zu schreiben,

- Argumentatives Schreiben

- kognitive Prozesse in eigenen Texten zu entfalten,

- Formulierungsalternativen zu erproben

2.3.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.3.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Portfolio, Klausur, Hausarbeit oder Hausarbeit mit Präsentation erbracht.

2.3.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Portfolio, Klausur, Hausarbeit, Hausarbeit mit Präsentation) zu erbringen.

2.3.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.4 **Englisch**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.4.1 **Inhalte**

Modul 1

Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Introduction to English (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Introduction to the English language	Sprachwissenschaftliches Grundlagenwissen über die englische Sprache und Einsicht in seine Relevanz für den Fremdsprachenunterricht
[applied linguistics]	
Acquisition of English language and culture	Studienbezogene Kommunikationsfähigkeit mit mündlichem Schwerpunkt
[Sprachpraxis]	
Introduction to the teaching of English	Fremdsprachendidaktisches Grundlagenwissen und Problembewusstsein

Modul 2

Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Text literacy (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Developing advanced writing skills	Textsortenadäquater und sprachlich korrekter Gebrauch der englischen Schriftsprache; Bewusstheit von Formulierungs- und Editions-

strategien; Schreibförderung erfahren und auf die Schulpraxis hin reflektieren

[Sprachpraxis]

Cultural studies

Vertrautheit mit literarischen und kulturwissenschaftlichen Grundbegriffen und der Analyse literarischer Texte in ihrem jeweiligen kulturellen Kontext sowie der didaktischen Reflexion auf die Schulpraxis

[Integration von Literatur und Landeskunde und ihrer Didaktik]

Developing advanced oral skills

Fähigkeit, sprach-, kultur- und literaturwissenschaftliche Texte in der Fremdsprache zu verstehen und zu präsentieren

[Sprachpraxis]

Studienbezogene Diskursfähigkeit in der Fremdsprache

Modul 3

Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Language teaching in Primary/Secondary School (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Developing media and discourse literacy	Fähigkeit zur themenbezogenen Beschaffung, Analyse, Aufbereitung und Präsentation unterschiedlicher Texte [literarische Texte, Sachtexte] und Textquellen [Printmedien, Neue Medien]. Fähigkeit, alte und neue Medien sinnvoll zur Förderung fremdsprachlicher Erwerbsprozesse einzusetzen
Secondary-specific ways of teaching [theory and practice]	Fähigkeit, schulartenspezifischen Unterricht in der Fremdsprache unter Einbeziehung relevanten fremdsprachendidaktischen Wissens vorzubereiten, durchzuführen und zu reflektieren
Language, culture and/or literature and their relevance for language teaching	Fähigkeit zur systematischen und wissenschaftlich reflektierten Analyse sprachlicher, kultureller und/oder literaturwissenschaftlicher Aspekte der Zielsprache und Reflexion ihrer Relevanz für den Unterricht [Vermittlungswissen]

Modul 4

Englisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Advanced Studies (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Modern literature in the foreign language classroom [didaktisch reflektiert]	Erwerb eines hinreichend breiten Textrepertoires. Fähigkeit, dieses zu analysieren und didaktisch zu reflektieren
Classroom research	Fähigkeit, ein Unterrichtsprojekt für eine Englischklasse vorzubereiten, durchzuführen und nach einer Forschungsfrage auszuwerten [forschendes Lernen]
Developing and assessing language competence	Vertieftes Wissen über den Erwerb, die Vermittlung und die Evaluation fremdsprachlicher Kompetenz

Module 5, 6, 7 und 8 Englisch als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Advanced Academic Studies

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Advanced language competence einschließlich Sprachpraxis	Stilistisch sicherer und korrekter Sprachgebrauch, Reflexionsfähigkeit über die englische Sprache, systematische Sprachbeschreibung, Grammatik
Topics in English literature <i>oder</i>	Lektüre eines erweiterten Spektrums literarischer Texte, Analysefähigkeit
Sociolinguistic and pragmatic variation of English	Variation und Varianten des Englischen verstehen und analysieren können
Area studies <i>oder</i>	Vertiefte Kenntnis eines oder mehrerer englischsprachiger Gebiete/Kulturen
Fachdidaktik: Current issues in language teaching and learning	Vertrautheit mit aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Fremdsprachenforschung

2.4.2 Leistungsnachweise und Prüfung

2.4.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur, Aufgaben, Nachweis verschiedener sprachpraktischer Fähigkeiten [continuous assessment], Portfolio, Präsentation und Dokumentation, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden [Fachpraktikum], Seminararbeit, Textportfolio, Schriftliche Projektdarstellung [Seminararbeit] und -präsentation oder Präsentation und Diskussion eines Themas erbracht.

2.4.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Aufgaben, Nachweis verschiedener sprachpraktischer Fähigkeiten [continuous assessment], Portfolio, Präsentation und Dokumentation, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden [Fachpraktikum], Seminararbeit, Textportfolio, Schriftliche Projektdarstellung [Seminararbeit] und -präsentation, Präsentation und Diskussion eines Themas) zu erbringen.

Ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im englischen Sprachraum wird erwartet.

2.4.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

[ab 2.5]

Ethik

2.5 Ethik

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.5.1

Inhalte

Modul 1

Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Grundkenntnisse der Philosophie und der Ethikdidaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Überblick über Geschichte und Hauptprobleme der systematischen Philosophie und praktischen Philosophie (Ethik)	Kenntnis philosophischer Grundpositionen, Autoren und Epochen
Grundfragen des Ethikunterrichts und Überblick über ethik-didaktische Modelle	Kenntnis ethisch-didaktischer Theorien Didaktische Materialien anwenden
Grundkenntnisse der Religionswissenschaft	Kenntnis der Weltreligionen

Modul 2

Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Kenntnisse ethischer Positionen, Methodik der Ethikdidaktik und der ethischen Argumentation (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Maßgebliche Positionen der normativen Ethik (antike Tugendethik, neuzeitliche Vernunftethik, Utilitarismus, Diskursethik)	Kenntnisse ethischer Grundpositionen
Ethikdidaktik I	Kenntnisse der Probleme des Ethik-Unterrichts

Fähigkeit zur Unterrichtsplanung

Ethisches Argumentieren
(Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Deutsch, empfohlen)

Anwenden ethischer Argumentationsfiguren

Modul 3

Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Angewandte Ethik und empirische Voraussetzungen der Moralentwicklung (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Angewandte Ethik (z. B. Medien-, Wirtschafts-, Technik-, Bio-, ökologische Ethik)	Ethische Theorien auf Handlungsfelder anwenden
Ethik und Anthropologie (Konzepte der philosophischen Anthropologie; Normen und Gesellschaft; Moralpsychologie)	Kenntnisse anthropologischer und sozialwissenschaftlicher Voraussetzungen der Moralentwicklung Fähigkeit, Werthaltungen bei Kindern zu erkennen und zu verstehen

Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern

Modul 4

Ethik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Methodik, v. a. Medienkenntnis im Ethikunterricht und aktuelle Fragen der Ethik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ethikdidaktik II	Kenntnisse und Entwicklung von Lehrplaneinheiten und ihre Umsetzung im Ethikunterricht Unterrichtsplanung, Medien- und Materialeinsatz
Probleme und Positionen der Gegenwartsethik	Kenntnis aktueller ethischer Diskussionen
(Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Biologie, Deutsch empfohlen)	Ethische Theorie auf relevante Fragestellungen (Gesellschaft, individuelle Existenz, ethisch relevante Fragestellungen in Geschichte und Gegenwart) anwenden

Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Biologie, Deutsch

Module 5, 6, 7 und 8

Ethik als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Freie Themenangebote

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Aktuelle ethische Diskussion	Argumentation aktueller ethischer Positionen; ethische Bewertung politischer Entwicklungen
Hochreligionen	
Menschenrechte	Einbindung in die Forschung
Ethikdidaktische Spezialthemen	
Forschung zum Ethikunterricht	
(Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Deutsch, empfohlen)	

2.5.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.5.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur, Kolloquium, Präsentationen (mit IKT-Anteil empfohlen), Bericht, Referat oder Hausarbeit erbracht.

2.5.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Kolloquium, Präsentationen (mit IKT-Anteil empfohlen), Bericht, Referat, Hausarbeit) zu erbringen.

2.5.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.6 **Französisch**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.6.1 **Inhalte**

Modul 1

Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Sprachliche Basiskompetenzen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Sprachkompetenz:	sichere Basiskompetenzen in der schriftlichen und mündlichen Verwendung der französischen Sprache
- Phonétique/Intonation	
- Compréhension et expression orales	

Introduction aux méthodes d'analyse de textes Texte sollen unter Berücksichtigung unterschiedlicher methodischer Ansätze analysiert werden können

Modul 2

Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Einführungen (*P*)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Analyse grammaticale et lexicale de textes	Linguistische Phänomene erkennen und beschreiben können
Introduction à la civilisation française	Über Grundwissen im kulturellen Bereich des Zielsprachenlandes verfügen
Introduction à la didactique du FLE	Übersichtswissen zu den wichtigsten Phänomenen des Sprachlehr- und Lernprozesses

Modul 3

Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundkenntnisse (*P*)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Introduction à la linguistique	Sprachbeschreibungsmodelle kennen und ihre Methoden anwenden können
Fachwissenschaft (Literatur, Landeskunde, Linguistik)	Sensibilität für die französische Sprache und Kultur entwickeln und weitergeben können
Fachdidaktik	Vertiefte Kenntnis zu ausgewählten Bereichen des Sprachvermittlungsprozesses erwerben und anwenden

Modul 4

Französisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen (*P*)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachwissenschaft	Fachwissenschaftliche Methoden an ausgewählten Beispielen in Anwendung bringen können
- Literatur,	
- Linguistik	

- Landeskunde

Fachdidaktik

Mit fachdidaktischen Fragestellungen selbstständig umgehen können

- Lehrwerksanalyse

- Leistungsmessung

Projektorientierte Veranstaltung zu neuen Medien in Frankreich

Partnerschaftliches Arbeiten praktizieren können

**Module 5, 6, 7 und 8
Französisch als Hauptfach**

Die Inhalte der Module 5, 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Realschulspezifisches Modul 5

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Fachsprachen

In die sprachlichen Besonderheiten berufsbezogener Fachsprachen einführen können

- berufsbezogene Sprachkompetenz

- Arbeit mit Sachtexten

Didaktik des bilingualen Unterrichts

Didaktisches Orientierungswissen über die Besonderheiten des fremdsprachlichen Sachfach-Unterrichts erwerben

Themenorientierte Projekte

Themenorientierte Projekte in der Fremdsprache leiten und evaluieren können

- simulation globale

- IT Medien

2.6.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.6.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

Ein mindestens zweiwöchiges Praktikum an einer französischen Schule und ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im französischen Sprachraum wird erwartet.

2.6.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

2.6.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.7

Geographie

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.7.1

Inhalte

Modul 1

Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Einführung in geographische Themen und didaktische Fragestellungen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Geographie und ihre Didaktik	Überblick über grundlegende Fragestellungen der Geographie und ihrer Didaktik
Allgemeine Geographie 1:	Kenntnis ausgewählter Fragestellungen, z. B. in den Bereichen
Physische Geographie	- Geomorphologie - Klimageographie - Geoökologie
Allgemeine Geographie 2:	Kenntnis ausgewählter Fragestellungen, z. B. in den Bereichen
Anthropogeographie	- Siedlungsgeographie - Wirtschaftsgeographie

Modul 2

Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Landeskunde Baden-Württemberg und Grundfragen der Didaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Landeskunde Baden-Württemberg	Überblick über die Naturräume und Kulturräume Baden-Württembergs Vertiefte Kenntnis ausgewählter Regionen Baden-Württembergs
Geographie-Didaktik 1	Kenntnisse über: - Ziele, Inhalte und Standards der Geographiedidaktik

- Planung und Organisation von Lernprozessen

- Arbeitsmittel und Unterrichtsverfahren

Geographische Arbeits-, Darstellungsmittel und -methoden

Kenntnis und Anwendung ausgewählter Darstellungsmittel, z. B.: GIS, Karte, Luftbild, Statistik, Interview

Modul 3

Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Projekt: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden; Umweltbildung (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Projekt 1: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden vor Ort	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts Nah- oder Fernraum
Ökonomie, Ökologie und Umweltbildung	Kenntnisse in Teilbereichen der Ökonomie und Ökologie sowie Fähigkeit zur Verknüpfung der Teilbereiche unter didaktischen Fragestellungen
Regionale Geographie	Überblick über die behandelte Region unter Berücksichtigung curricularer und didaktischer Relevanz

Modul 4

Geographie als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Didaktische Fragestellungen und Projekt: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Projekt 2: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden vor Ort	Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts im Nah- oder Fernraum
Geographie-Didaktik 2	Fähigkeit zur Erarbeitung einer Unterrichtssequenz zu einem ausgewählten Thema, z. B. Globalisierung, Leben in der Einen Welt, Interkulturelle Erziehung
Nutzung und Interpretation geographischer Darstellungsmittel und -methoden	Sicherer Umgang mit geographischen Darstellungsmitteln, z. B. Karteninterpretation, GIS

Module 5, 6, 7 und 8

Geographie als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

2.7.2

Leistungsnachweise und Prüfung

2.7.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung erbracht.

2.7.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. schriftliche Reflexion und Präsentation) zu erbringen.

2.7.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.8 **Geschichte**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.8.1 **Inhalte**

Modul 1

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Grundkenntnisse über Geschichtswissenschaft und historisches Lernen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Geschichtswissenschaft	Grundlegende Einsichten in die Entstehung historischer Erkenntnisse und Vorstellungen
- Methoden und Hilfsmittel des Faches	
- Möglichkeiten und Grenzen historischer Erkenntnisse	
Grundlagen Fachdidaktik: Vorstellungen von Geschichte	Einsicht in Aufgaben und Methoden der Geschichtsdidaktik
Geschichtsbewusstsein, Medien, Formen von Geschichtsunterricht	
Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung vor Ort	Fähigkeit zur Erschließung historischer Plätze und Orte

Modul 2

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Zentrale Bereiche der neueren Geschichte und der Geschichtsdidaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts (1914-1989/90) mit europäischen und außereuropäischen Perspektiven	Vertiefte Einsichten in Probleme der Geschichte des 20. Jahrhunderts
Ein Thema aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts (nationale, soziale Frage, demokratische Bewegungen)	Grundkenntnisse über die Entstehung und Entwicklung von Demokratie und Industriegesellschaft

Medien und Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht

Konstruktion und Analyse von Unterrichtseinheiten

Modul 3

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefte Einsicht in die Geschichte einer Epoche vor 1789/Geschichte im Projekt (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Politik-, Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturgeschichte der frühen Neuzeit, des Mittelalters oder der Antike	Grundkenntnisse und Einsichten in regionale, nationale, europäische und außereuropäische historische Zusammenhänge und deren Bedeutung für Mitteleuropa und seine Regionen
Formen der Einbeziehung außerschulischer Lernorte (Museen, Gedenkstätten, Denkmale) in den Geschichtsunterricht	Fähigkeit zur Einschätzung der Lernchancen, die solche Orte bieten
Teilnahme an einem Projekt mit historischen Fragestellungen	Einbringen historischer Fragestellungen in fachübergreifende Projekte

Modul 4

Geschichte als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Zentrale Themen der deutschen und europäischen Geschichte/Empirie im Geschichtsunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Thema aus der Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Einsicht in wichtige Bereiche und Zusammenhänge der deutschen Geschichte in ihren europäischen Bezügen
Ein Thema aus der Geschichte des Mittelalters oder der frühen Neuzeit	Einsicht in die Strukturen der vorrevolutionären Agrar- oder Stadtgesellschaft
Bedingungen und Formen historischen Lernens unter lerntheoretischen und kognitionspsychologischen Gesichtspunkten. Ergebnisse empirischer Forschung über Kenntnisse und Lernformen von Schülern	Fähigkeit zur Verwendung von Ergebnissen der Lernpsychologie und der empirischen Forschung im Geschichtsunterricht

Module 5, 6, 7 und 8

Geschichte als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Wichtige ergänzende Themenbereiche

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Grundfragen der Landes- und Ortsgeschichte in Südwestdeutschland	Grundkenntnisse für die Erstellung von regional- und ortsgeschichtlichen Unterrichtseinheiten sowie -projekten
--	--

Bevölkerungsbewegungen und Migrationen im 18.-20. Jahrhundert	Einsicht in grundlegende soziale Prozesse der Neuzeit
---	---

Antike und mittelalterliche Grundlagen der europäischen und deutschen Geschichte	Einsicht in Grundvoraussetzungen des heutigen Europa
--	--

2.8.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.8.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur, Hausarbeit oder Referat erbracht.

2.8.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Hausarbeit) zu erbringen.

2.8.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.9 **Haushalt/Textil**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.9.1 **Inhalte**

Modul 1

Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Faches Haushalt/Textil an Realschulen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Haushaltsbezogene, mode- und textilwissenschaftliche Bildung:	Einsicht in Analyse von Haushaltssituationen und -entscheidungen
Schwerpunkt Fachwissenschaft	Fähigkeiten zur Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien in Haushaltssituationen
- Haushalt im gesellschaftlichen Kontext, Formen des Zusammenlebens	Analyse und Beurteilung von Textilien und Bekleidung
- Lebensgestaltung im Spannungsfeld zwischen Erwerbs- und Haushaltsarbeit	Entwicklung von Entscheidungen und Lösungsstrategien in textilen Handlungsfeldern
- Haushaltsführung im Spannungsfeld von Bedürfnissen, Ressourcen und Bedingungen	
- Gegenstandsbereich Textilien und Bekleidung	

- Phänomen Mode

- Textile Wertschöpfungskette, textiltechnologische und bekleidungspsychologische Grundlagen

Grundlagen der Ernährung

Einblick in Grundlagen zur Analyse und Beurteilung von Ernährungsverhalten

- physiologische, psychosoziale und ökologische Aspekte

fachdidaktische Reflexion der Grundlagen der Ernährung

- Ernährungsverhalten

Gestaltung und Material

Analyse und Beurteilung der Gestaltungstheorien

- Textiltechnologie

Analyse und Beurteilung von Textilien

- Gestaltungstheorien

fachdidaktische Reflexion

Modul 2

Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Fachdidaktische und fachpraktische Studien I (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktische Konzeptionen	Kenntnis und Beurteilung von zentralen fachdidaktischen Konzeptionen
- Ziele, Inhalte und Methoden	
- fachdidaktische Reflexion von Fachinhalten	
Nahrungszubereitung	Einblick in Beurteilung und Beschaffung von Lebensmitteln
- Beschaffung und Verarbeitung	
- Gestaltung von Esssituationen und Esskulturen	Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Planung, Zubereitung und Präsentation und dem Verzehr von Mahlzeiten und ihre kritische Bewertung
- fachdidaktische Aspekte der Nahrungszubereitung	

fachdidaktische Reflexion

Gestaltungs- und Fertigungspraxis von Textilien und Bekleidung

Beurteilung und Beschaffung von textilen Materialien

- Beschaffung

Fähigkeiten und Fertigkeiten in Entwurf, Gestaltung, Fertigung und Präsentation textiler Produkte und ihre kritische Bewertung

- gestalterisches Arbeiten

- fertigungstechnische Verarbeitung

fachdidaktische Reflexion

Modul 3

Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Fachdidaktische und fachpraktische Studien II (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktische Konzeptionen	Kenntnis und Beurteilung von zentralen fachdidaktischen Konzeptionen
- fachdidaktische Reflexion von Fachinhalten	
- Planung, Gestaltung und Evaluation von Unterricht	
Planung, Zubereitung und Verzehr von Mahlzeiten in Alltagssituationen	Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Nahrungszubereitung
- Nahrungszubereitung unter alltagskulturellen, interkulturellen und gesundheitlichen Aspekten	Analyse und Reflexion von Ernährungssituationen
	fachdidaktische Reflexion
- Esskultur und Zusammenleben	
- fachdidaktische und fachpraktische Studien	
Formbildung und Formgestaltung der Bekleidung und textiler Objekte	Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textilgestaltung und Fertigung
- Entwurf und Fertigung von Textilien und Bekleidung	Präsentation von textilen Objekten und Bekleidung

- freie textile Gestaltung und/oder bedarfsorientierte Produktion Anwendung von Methoden zur Kreativitätsförderung

fachdidaktische Reflexion

- fachdidaktische und fachpraktische Studien

Modul 4

Haushalt/Textil als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Mode, Ernährung und Verbraucherbildung (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktische Konzeption	fachdidaktische Reflexion
- mode- und textilwissenschaftliche Bildung im Fach Haushalt/Textil	
- Ernährungs- und Verbraucherbildung im Fach Haushalt/Textil	
- Ziele, Inhalte und Methoden	
- Projektmethode und Projektprüfung	
Mode und Modemarkt	Analyse und Reflexion von Mode, Modemarkt und Verbraucherverhalten
- Modetheorien	
- Mode, Körper, Körpergestaltung	Wahrnehmung und Interpretation von Körperbildern
- Produktion und Qualität	Einblick in die Beurteilung der Produktion und Qualität von Textilien und Bekleidung
- Verbrauchermarkt, Verbraucherinformationen und Verbraucherschutz	Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textilgestaltung, -fertigung und Präsentation
- Entwurf, Gestaltung und Fertigung eines modischen Objektes	fachdidaktische Reflexion
Ernährung und Lebensmittelmärkte	Erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu Ernährung und Esskultur im Alltag

- Lebensmittelproduktion und Lebensmittelqualität

- Verbraucherschutz und Verbrauchersouveränität

Einblick in Beurteilung von Lebensmittelproduktion und -qualität

- Esskultur, Körper und Gesundheit

- Ernährungsleitbilder, Bedürfnisse und Werbung

Einblick in Reflexion und Modifizierung des Ernährungsverhaltens

- Nahrungszubereitung unter alltagskulturellen und gesundheitlichen Aspekten

Fachdidaktische Reflexion

Analyse und Reflexion von Werbungsstrategien im Umgang mit Leitbildern und Bedürfnissen

Module 5, 6, 7 und 8

Haushalt/Textil als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung fachübergreifender Themen im Fach Haushalt/Textil

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Lebensstil, Umwelt und Gesellschaft im Fach Haushalt/Textil	Kenntnisse über exemplarische Zusammenhänge fachdidaktische Reflexion
- Exemplarische Zusammenhänge (z. B.: Globalisierung, Multikulturalität, Nachhaltigkeit, Verhältnis von Generationen und Geschlechtern)	
Gesundheitsbildung im Fach Haushalt/Textil	Kenntnisse über exemplarische Zusammenhänge zwischen Lebensgestaltung und Gesundheit
- Neue Ansätze der Gesundheitsförderung und fachdidaktische Folgerungen	fachdidaktische Reflexion
- Lebensgestaltung und Gesundheit (Ausgewählte Aspekte: Lebensstil, Haushaltsführung, Ernährung, Bekleidung, Wohnen)	

Berufsorientierung im Fach Haushalt/Textil	Analyse und Reflexion der Berufswahl im Hinblick auf individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Berufe	
- Einrichtungen, Betriebe	Analyse und Reflexion der Vereinbarkeit von Beruf und individuellen Lebenszielen wie Partnerschaft, Familie, Freizeitgestaltung
- Vereinbarkeit zwischen Beruf und individuellen Lebenszielen wie Partnerschaft, Familie, Freizeitgestaltung	Kenntnisse über Berufsbilder, Einrichtungen und Betriebe
	Vorbereitung, Durchführung und Präsentation von Erkundungen
	fachdidaktische Reflexion

2.9.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.9.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Fachpraxis, Präsentation (alternativ Portfolio) mit fachdidaktischem Kommentar, Klausur, Hausarbeit und/oder Referat nach Maßgabe der Studienordnung erbracht.

2.9.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Bericht, Kolloquium, Projektbericht und Projektpräsentation oder Erarbeitung fachinhaltlicher Grundlagen und fachdidaktischer Umsetzung einer Unterrichtssequenz) zu erbringen.

2.9.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

[ab 2.10]

Informatik

2.10 **Informatik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.10.1 **Inhalte**

Modul 1

Informatik als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Standardanwendungen der Informatik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Informatik:

Informatiksysteme für Standardanwendungen verstehen

Information darstellen und bearbeiten, speichern und transportieren, suchen und erfassen, strukturieren und verarbeiten

Anwendungsprogramme und ihr Einsatz im schulrelevanten Kontext:

Selbstständig schulbezogene Aufgaben mit adäquaten Anwendungsprogrammen lösen

- Textverarbeitung, Präsentation, Tabellenkalkulation, Grafik- und Soundbearbeitung, Kommunikation und Kooperation,

- Anwendung des Betriebssystems

Modul 2

Informatik als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Didaktik der digitalen Medien (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Digitale Medien: - für Präsentation, Kommunikation und Kooperation, Lehren, Lernen und Unterricht - Mehrwert digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten - Mediendidaktik und Medienpädagogik	Mediendidaktische und medienpädagogische Grundkompetenzen
eLearning - Lernen und Unterrichten mit digitalen Medien: - Computer und Internet als Werkzeug und Medium, Lern- und Arbeitsmittel im fachbezogenen und fächerübergreifenden Unterricht - Bewertung von Lern- und Unterrichtssoftware sowie Lernangeboten des Internets - Unterrichtsplanung für Klassenunterricht, Gruppen-, Partner-, Einzel- und Projektarbeit - Mehrwert digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten	Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht mit digitalen Medien analysieren, planen und durchführen

Lehren mit digitalen Medien:

Computer und Internet als Werkzeug und Medium für professionelles Arbeiten als Lehrkraft einsetzen

- Unterrichtsvorbereitung und -organisation mit Computer und Internet, Produzieren und Gestalten digitaler Medien für das Lernen und Unterrichten

Informatik-Ausstattung der Schule betreuen und in Zusammenarbeit mit einschlägigen Firmen warten und pflegen

- Ausstattung von Informatik-Fachräumen und Klassenzimmern mit Hardware und Software

- Bewertung von Lernleistungen der Schülerinnen und Schüler

Modul 3

Informatik als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen der Schulinformatik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fundamentale Ideen der Informatik:	Informatik grundlegend verstehen
- Analoge und digitale Informationsdarstellung, Codieren und Decodieren, Dateien	Informatisches Denken Vermittlungskompetenz
- Automatische Verarbeitung digitaler Daten über Hardware und Software, Programme	
-Mensch-Computer-Interaktion, lokale und globale Vernetzung von Computern, Multimedia	
- Informations- und Kommunikationstechnik, Neue Medien	
- Daten, Information und Medien	
- Informations- und Datenverarbeitung, Informationsgesellschaft, Mediengesellschaft	
Informationstechnische Grundbildung/Informatische Bildung:	Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht über Computer, Informationstechnik und Informatik analysieren, planen und durchführen

- Ziele, Inhalte und Methoden des Lehrens und Lernens von Informatik

- Informatische Bildung in Baden-Württemberg und anderer Bundesländer: Konzeptionen, Curricula, Schulbücher, Bildungspläne

- Informatische Bildung und Medienkompetenz

Problemlösen mit einer Programmiersprache: Informatik grundlegend verstehen

- Prozeduren erstellen: Befehle, Parameter, lokale und globale Variable Informatisches Denken

Vermittlungskompetenz

- Prozeduren strukturieren: Sequenzen, Schleifen, Verzweigungen, Funktionen, Rekursion

- Modularisierung: BOTTOM-UP- und TOP-DOWN-Vorgehen

- Objektorientiertes Modellieren

Modul 4

Informatik als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefungen zur Informatik und ihrer Didaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Fachdidaktik Informatik:

Vermittlungskompetenz

- Informatische Bildung in Schule und Gesellschaft

Fachunterricht und fächerübergreifenden Unterricht über Computer, Informationstechnik und Informatik analysieren, planen und durchführen

- Informationstechnische Grundbildung, Informatische Bildung und Medienkompetenz

- Didaktik der Informatik: Ziele, Inhalte, Methoden

- eLearning und Mediendidaktik

Weitere Themen z. B.

Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten exemplarischen fachinformatischen Gebieten mit bildungsrelevantem Bezug erwerben

- Simulation im naturwissenschaftlichen Unterricht

- Messwerterfassung und -verarbeitung im naturwissenschaftlichen Unterricht

- Steuern und Regeln im Technikunterricht

- Simulation im sozialkundlichen Unterricht

- Computernetzwerke

- Betriebssysteme

- Objektorientierte Programmierung

- Interaktive Webseiten

- Computerspiele

Interdisziplinäre Veranstaltungen mit relevanten Fächern, z. B. Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie, Biologie, Deutsch

2.10.2 **Prüfung**

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Seminararbeit, Präsentation selbstständiger Problemlösungen oder das Erstellen, Dokumentieren und Präsentieren von Aufgabenlösungen zu einem schulbezogenen Thema erbracht.

2.11 **Kunst**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.11.1 **Inhalte**

Modul 1

Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Grundlagen der Fachdidaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
<p>Grundlagen und Methoden der Kunst- und Medienbetrachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kunstwissenschaftliche Werkanalyse - Lernziele und Methoden der Bildbetrachtung - Wahrnehmungstheorie/Rezeptionsästhetik/Wahrnehmungspsychologie 	<p>Fähigkeit zur Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse</p> <p>Fähigkeit zur Planung und Entwicklung künstlerischer Rezeptionsprozesse in der Realschule</p>
<p>Grundlagen und Methoden künstlerischer Prozesse in der Realschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien der künstlerischen Kreativität - Entwicklung der Bildkompetenz von Jugendlichen/Phänomene der Jugendästhetik - Exemplarische Entwicklung von künstlerischen Problemstellungen aus den Arbeitsbereichen: Malerei/Farbe/Körper (Formen oder Bauen)/Raum 	<p>Kompetenzen in Planung, Methodik und Reflexion von Unterricht in der Realschule</p>
<p>Grundlagen und Methoden des künstlerischen Projekts in der Realschule</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Konzeption, Erprobung und Reflexion von themenzentrierten Projekten aus den Arbeitsbereichen: traditionelles und experimentelles bildnerisches Gestalten, Spiel/Aktion, Kunstrezeption 	<p>Fähigkeit zur Konzeption und Reflexion künstlerischer Projekte in der Realschule</p>

Modul 2

Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Künstlerische Studien (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Künstlerische Studien I	Fähigkeit zur Entwicklung eigener künstlerischer Problemstellungen, von Methoden künstlerischen Denkens und Handelns und zur Reflexion künstlerischer Arbeitsprozesse
Themen- und problemorientierte künstlerische Arbeitsprozesse mit dem Schwerpunkt flächenbezogener Darstellungs- und Symbolisierungsformen in den Bereichen Zeichnen, Malerei und Drucken unter Einbezug medialer Darstellungs- und Vermittlungsformen	Differenzierung bildsprachlicher Möglichkeiten im Zweidimensionalen
Skizze	Verknüpfung subjektiver und objektiver Voraussetzungen als Selbstbildungsprozess
Studie	
Skript	
Konzept	
Fotografie	
Künstlerische Studien II	Fähigkeit zur Entwicklung und Erweiterung/Vertiefung eigener künstlerischer Problemstellungen, von Methoden künstlerischen Denkens und Handelns und zur Reflexion künstlerischer Arbeitsprozesse
Themen- und problemorientierte künstlerische Arbeitsprozesse mit dem Schwerpunkt raumbezogener Darstellungs- und Symbolisierungsformen in den Bereichen Körper/Raum und fachspezifische Spielformen unter Einbezug medialer Darstellungs- und Vermittlungsformen	Differenzierung bildsprachlicher Möglichkeiten im Dreidimensionalen
Plastik	Verknüpfung subjektiver und objektiver Voraussetzungen als Selbstbildungsprozess
Installation	
Performance	

Freie Aktionsformen

Film/Video

Modul 3

Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung und Schwerpunktbildung (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Medien- und Werkanalyse	Kritisches Methodenbewusstsein,
- Werkbetrachtung von Originalen/Exkursion	Fähigkeit zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken und Medienprodukten
- Werkinterpretationen in historischen und lebensweltlichen Kontexten	
- Methoden zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken und Medienprodukten	
Kritische Analyse kunstdidaktischer Modelle für die Realschule	Fähigkeit zu kritischer Reflexion und Konzeption kunstdidaktischer Prozesse
- Exemplarische kunstdidaktische Konzeptionen	
- Erprobung von Praxisbeispielen	
Schwerpunktbildung in den künstlerischen Studien in einem der Arbeitsbereiche	Vertiefung der eigenen bildsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten und deren Reflexion
- Farbe/Malerei	
- Zeichnen/Grafik	
- Druckgrafik	
- Plastik/Raum	
- Fotografie/Film/Neue Medien	
- Darstellendes Spiel	
- Integrierende Kunstformen	

mit schriftlicher Reflexion zum künstlerischen Arbeitsprozess im gewählten Arbeitsbereich

Modul 4

Kunst als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Künstlerisches Projekt (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Integration folgender Anteile:

Fähigkeit zur selbst bestimmten Entwicklung und Reflexion künstlerischer Projekte

- Künstlerische Prozesse (eigene Projektarbeit)

- Wissenschaftliche Methoden, z. B. aus der Kunstwissenschaft, der Philosophie, Natur- und Kulturwissenschaften, usw.)

Fähigkeit zur Multiperspektivität und Multimedialität

- Didaktische Reflexion

Module 5, 6, 7 und 8

Kunst als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Weiterführung fachdidaktischer Studien

Vertiefung der Fähigkeit zur Planung und kritischen Reflexion

künstlerische Prozesse in der Realschule

Weiterführung fachwissenschaftlicher Studien

Vertiefung und Differenzierung der Fähigkeit zur Analyse und Interpretation ästhetischer Objekte und Prozesse

Weiterführung der künstlerischen Studien

Vertiefung und Differenzierung der eigenen bildsprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten und deren Reflexion

2.11.2 Leistungsnachweise und Prüfung

2.11.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Mappe, schriftliche Hausarbeit eventuell mit stufenspezifischem Unterrichtsmodell oder Projektpräsentation erbracht.

2.11.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Mappe, schriftliche Hausarbeit eventuell mit stufenspezifischem Unterrichtsmodell, Projektpräsentation) zu erbringen.

2.11.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.12 **Mathematik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.12.1 **Inhalte**

Modul 1

Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Didaktische Grundorientierung und Arithmetik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Mathematikdidaktik	Kenntnisse über das mathematische Denken von Kindern und Jugendlichen sowie über die Entwicklung von mathematischen Grundideen
Einführung in die Arithmetik I	Kennenlernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel der Arithmetik
Einführung in die Arithmetik II	Kennenlernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel der Arithmetik

Modul 2

Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Geometrie (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Didaktik der Geometrie	Kenntnisse der Grundideen und der Zusammenhänge im Geometrieunterricht der Sekundarstufe I
Einführung in die Geometrie I	Kennenlernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel aus der Geometrie
Einführung in die Geometrie II	Kennenlernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel aus der Geometrie

Modul 3

Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Anwendungen und Funktionen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Anwendungsbezogene Mathematik	Kennenlernen und Beherrschung ausgewählter Kapitel aus der anwendungsbezogenen Mathematik

Didaktik der anwendungsbezogenen Mathematik	Kenntnisse der Grundideen und der Zusammenhänge der anwendungsbezogenen Mathematik in der Sekundarstufe I
---	---

Elementare Funktionen	Kennenlernen elementarer Funktionen und deren Eigenschaften
-----------------------	---

Modul 4

Mathematik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Algebra und Computer (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Didaktik der Arithmetik und Algebra	Kenntnisse der Grundideen und der Zusammenhänge im Arithmetik- und Algebraunterricht in der Sekundarstufe I
Computer im Mathematikunterricht	Kennenlernen der Standard-CAS und DGS sowie Umgang mit Tabellenkalkulationen und Funktionsplottern
Einführung in die Algebra	Kennenlernen und Beherrschen ausgewählter Kapitel der Algebra

Module 5, 6, 7 und 8

Mathematik als Hauptfach

Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

2.12.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.12.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur oder mündliche Prüfung erbracht.

2.12.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Referat, Hausarbeit, Kolloquium) zu erbringen.

2.12.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.13 **Musik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.13.1 **Inhalte**

Modul 1

Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Modul 1 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Vokales und instrumentales Musizieren im Klassenverband der Realschule	Kennenlernen verschiedener didaktischer und methodischer Ansätze für die Realschule; Möglichkeiten gebundenen und freien Mu-

sizierens mit Stimme, Instrumenten und anderen Klangquellen

Künstlerisch-praktischer Unterricht

Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Einführung in die Musikwissenschaft

Konzeptionen, Disziplinen und Methoden der Musikwissenschaft

Modul 2

Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 2 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Musik und Medien

Umgang mit technischen Geräten, Didaktik tontechnischer Medien

Umgang mit neuen Musiktechnologien

Praktische und theoretische Grundlagen des Musikunterrichts in der Realschule

Kenntnisse der Arbeitsbereiche des Musikunterrichts in der Realschule, der Lehrpläne, musikbezogenen Unterrichtsmaterialien, Methoden des Musikunterrichts

Künstlerisch-praktischer Unterricht

Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Modul 3

Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 3 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Improvisation/Klassen- und Ensemblemusizieren

Freier und gebundener Umgang mit Elementen der Musik im Hinblick auf die Erfordernisse des Musikunterrichts in der Realschule

Künstlerisch-praktischer Unterricht

Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen

einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Musikalische Analyse und Formenlehre

Methoden der musikalischen Analyse an ausgewählten Beispielen aus unterschiedlichen Epochen und Stilen

Modul 4

Musik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 4 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Historische und systematische Aspekte der Musikdidaktik	Kenntnis der wichtigsten musikdidaktischen Konzeptionen, Arbeitsfelder, Unterrichtsmethoden und Forschungsansätze
Themen aus der Systematischen Musikwissenschaft	Einblick in Teilgebiete der Systematischen Musikwissenschaft: Musikpsychologie Musiksoziologie Ethnomuskologie Musik in den Medien Film und Fernsehen
Künstlerisch-praktischer Unterricht	Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Modul 5, 6, 7 und 8

Musik als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 5

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Musik Kunstsparten übergreifend	Kenntnisse und Erfahrungen mit Querverbindungen zwischen Musik, anderen Schulfächern und anderen künstlerischen Disziplinen im Hinblick auf die Unterrichts- und Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Realschule

- Musik und Bewegung

- Musik und Sprache

- Musik und visuelle Kunst

Populäre Musik

Erfahrungen mit populärer Musik einschließlich aktueller Jugendkulturen, Kenntnisse ihrer Geschichte, Stile, Techniken, sozialen und politischen Hintergründe

Künstlerisch-praktischer Unterricht

Im künstlerisch-praktischen Unterricht wird Musik aus unterschiedlichen Epochen, darunter 20./21. Jahrhundert, und Stilbereichen einschließlich Populärmusik erarbeitet. Erwartet wird sowohl ein reproduktiver als auch produktiver Umgang mit Musik mit einem aktiven Bezug zur musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

2.13.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.13.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

2.13.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

2.13.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.14 **Physik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.14.1 **Inhalte**

Modul 1

Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Naturphänomene in der Schule (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Physikalische und didaktische Aspekte ausgewählter Naturphänomene, z. B.	Ausgewählte Naturphänomene fachlich korrekt beschreiben und erklären können
- Temperatur, Aggregatzustände von Stoffen	Elementarisierungen und Möglichkeiten für eine didaktische Reduktion kennen
- Thermische Phänomene (z. B. Konvektion)	
- Auftrieb in Wasser und Luft	Demonstrations- und Schülerexperimente zu geeigneten Naturphänomenen planen und durchführen können
- Himmelsmechanik	

- Magnetismus

Modul 2

Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich I (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Elementare Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich (Schwerpunkt Mechanik mit Anwendung sowie experimentelle Grundlagen für den Unterricht)	Das fachliche Grundwissen zu dem Themengebiet beherrschen Die fachdidaktischen Grundlagen zu ausgewählten Inhalten kennen und anwenden können Demonstrationen und Schülerexperimente zu ausgewählten Inhalten planen und durchführen können

Modul 3

Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich II (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen und Basisinhalte (Schwerpunkte: Themenkreis E-Lehre mit Anwendungen; Elektrizitätslehre im Schulunterricht)	Das fachliche Grundwissen zu dem Themengebiet beherrschen grundlegende fachdidaktische Kenntnisse (z. B. zu Methoden im Physikunterricht, Evaluation von Unterricht) Fähigkeit zur Umsetzung an konkreten Inhalten aus dem Themenbereich

Modul 4

Physik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden (z. B. aus den Bereichen Wärmelehre, Optik und moderne Physik)	Fachdidaktische Kenntnisse (z. B. zur Elementarisierung und zum Medieneinsatz im Physikunterricht) umsetzen können

Fachwissenschaftliches Wissen aus den Teilgebieten anwenden können

**Module 5, 6, 7 und 8
Physik als Hauptfach**

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Angewandte Fachwissenschaft für den Unterricht (optional)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fachwissenschaftliche Zusammenhänge in konkreten Anwendungsbezügen (z. B. Energiesparen, Wärmedämmung, alternative Energiequellen)	Fachwissenschaftliches Wissen in konkreten Lebensbereichen nutzbar machen können unter Bezugnahme auf den Realschullehrplan

2.14.2 Leistungsnachweise und Prüfung

2.14.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur, Kolloquium oder Arbeitsbericht (Portfolio, Versuchsprotokolle), aus dem die durchgeführten Versuche und erlernten Inhalte sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse hervorgehen, erbracht.

2.14.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

2.14.2.3

Die Module 4, 5 und ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

[ab 2.15]

Politikwissenschaft

2.15 Politikwissenschaft

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.15.1 Inhalte

Modul 1

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert

Fundamentum - Grundlagen der Politikwissenschaft und der Politikdidaktik (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Politikwissenschaft	Grundlegende Kenntnisse und Übersicht über die Teilgebiete der Fachdisziplin
Einführung in eine Teildisziplin der Politikwissenschaft (wahlweise)	Exemplarische Kenntnisse eines Teilgebiets der Politikwissenschaft
Einführung in die Didaktik der politischen Bildung	Grundlegende Kenntnisse der Probleme und Fragestellungen der Fachdisziplin mit Bezügen zur Schulpraxis und zum Vorbereitungsdienst

Modul 2

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Grundfragen des politischen Systems (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	Kenntnisse und Einsichten über Strukturen, Prozesse und Aufgabenstellungen des politischen Systems
Politische Theorie	Kenntnisse und Einsichten über: - politische Ideen, Konzeptionen und Probleme der Demokratie <i>oder:</i> - internationale Konflikte, Probleme der Globalisierung
Politische Kultur	Grundlegende Kenntnisse über den Problembereich politische Sozialisation und politische Partizipation sowie die Fähigkeit, entsprechende Fragestellungen didaktisch zu reflektieren

Modul 3

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Regierungshandeln und internationale Beziehungen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Verfassungslehre/Regierungslehre	Kenntnisse und Einsichten über zentrale Aspekte der rechtsstaatlichen Verfassung und des Regierungssystems in Deutschland
Planung und Analyse des Politikunterrichts	Fähigkeit zur kritischen Reflexion von Inhalt und Methodik von Unterrichtsentwürfen
Europapolitik/Internationale Beziehungen	Kenntnisse und Einsichten über die Entwicklung der Europäischen Union <i>oder</i> Kenntnisse und Einsichten über die Entwicklung eines internationalen Konfliktes

Modul 4

Politikwissenschaft als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Politikdidaktik und Zukunftsfragen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Medien und Methoden im Politikunterricht	Fähigkeit zur reflexiven Nutzung der neuen Medien sowie die Fähigkeit zum Einsatz erfahrungs- und handlungsorientierter Methoden
Konzeptionelle Ansätze in der Politikdidaktik	Fähigkeit, sozialen Wandel und politische Zukunftsaussagen an einem ausgewählten Beispiel vertieft zu reflektieren, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - politische Urteilsbildung - Demokratie-Lernen - Politischer Extremismus - Europa im Unterricht
Sozialer Wandel und politische Steuerung	Fähigkeit, sozialen Wandel und politische Zukunftsaufgaben an einem ausgewählten Beispiel vertieft zu reflektieren, z. B. <ul style="list-style-type: none"> - Familien und Familienpolitik - Zukunft der Arbeitswelt - Migration und Integration - Schule und Bildungspolitik

Module 5, 6, 7 und 8

Politikwissenschaft als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

2.15.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.15.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

2.15.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

2.15.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.16 **Sport**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.16.1 **Inhalte Modul 1**

Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Thema: Einführung in sportwissenschaftliche Grundlagen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Sportpädagogik	Grundkenntnisse erwerben und anwenden können
Grundlagen von Sport und Bewegung/Training	Grundkenntnisse erwerben und anwenden können
Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports	Grundkenntnisse erwerben und anwenden können

Modul 2**Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Thema: Theorie und Praxis von Lern- und Erfahrungsfeldern in Sport und Sportunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Zielschusspiele/Rückschlagspiele	Erfahren von erfahrungs- und lernfeldspezifischen Übungs- und Trainingsprozessen sowie Erwerb von grundlegenden Fertigkeiten
	Erwerb von Kenntnissen spezieller Unterrichtsverfahren, die grundlegende Bewegungserfahrungen, -fertigkeiten und -fähigkeiten berücksichtigen
Sich Bewegen im Wasser - Schwimmen	s. o.
Rettungsschwimmen	Helfen und Retten im Wasser
Laufen, Springen, Werfen/Leichtathletik	s. o.
Sich Bewegen mit und ohne Handgeräten - Gymnastik und Tanz	
Sich Bewegen an Großgeräten - Turnen und Bewegungskünste	

Modul 3**Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach**

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Thema: Allgemeine Theorie des Sports und Sportunterrichts (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Sportdidaktik	Kenntnisse über Modelle und Konzepte von Sportunterricht sowie über gesellschaftliche

Einflussfaktoren auf Sportunterricht gewinnen

Planung und Reflexion von Sportunterricht (Vorbereitungsseminar auf das Tagespraktikum)

Sportunterricht planen und analysieren können

Unterrichten lernen in den Lern- und Erfahrungsfeldern von Sport- und Sportunterricht

Zur Unterrichtsgestaltung anleiten, Unterrichtsentwürfe planen, durchführen und reflektieren können

Modul 4

Sport als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Thema: Theorie und Praxis des Sportunterrichts (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Sport und Erziehung	Kenntnisse über und Einsichten in die Zusammenhänge von Sport und Erziehung gewinnen
Sport und Gesundheit	Kenntnisse über und Einsichten in die Bedeutung von Bewegung für Wohlbefinden und Gesundheit gewinnen
Sport, Individuum und Gesellschaft	Einsichten in die Bedeutung von sportpsychologischen, sportsoziologischen und sporthistorischen Sachverhalten gewinnen und diese auf relevante sportliche Handlungsfelder übertragen können

Module 5, 6, 7 und 8

Sport als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Theorie und Praxis des Projektmanagements

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Projektplanung	Ein Projekt mit fächerübergreifendem Bezug planen können
Projektdurchführung in folgenden thematischen Feldern: - Sport/Bewegung und Fitness/Gesundheit - Sport/Bewegung und Erlebnispädagogik	- Ein Projekt eines thematischen Feldes durchführen und präsentieren können - Kenntnisse in einem Projekt eines anderen thematischen Feldes erwerben

- Sport/Bewegung und soziales Lernen

2.16.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.16.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

2.16.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. im Bereich »Sport und Gesellschaft«) zu erbringen. Im Hauptfach, Leitfach und im affinen Fach ist ein Nachweis über eine Qualifikation im Rettungsschwimmen zu erbringen.

2.16.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.17 **Technik**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.17.1 **Inhalte**

Modul 1

Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Grundlagen des Technikunterrichts (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in Grundsachverhalte der Technik mit Schwerpunkt auf Technikbegriff, technische Systeme, technische Verfahren, human-soziale Dimensionen der Technik	Einsichten in grundlegende technische und technikwissenschaftliche Zusammenhänge
Einführung in die Technikdidaktik mit Schwerpunkt auf Legitimation, Ziele, Methoden, Medien des Technikunterrichts	Einsichten in grundlegende technikdidaktische Zusammenhänge
Maschinenpraxis/Unfallverhütung	Kenntnis der Maßnahmen zur Unfallverhütung/Arbeitssicherheit Fähigkeit zum sicheren Gebrauch von Werkzeugen und Maschinen

Modul 2

Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Studien (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Studien zu exemplarischen technikwissenschaftlichen Einzeldisziplinen	Grundlegende Kenntnisse fachlicher Zusammenhänge und Einsichten in strukturelle Zusammenhänge eines technikwissenschaftlichen Bereiches

z. B. Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik,

Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung

Studien zu exemplarischen technikdidaktischen Problemstellungen und Teilbereichen

Grundlegende Einsichten in die Didaktik der Technik, in aktuelle fachdidaktische Konzepte und in die Fachgeschichte

z. B. didaktische Konzepte, Fachgeschichte, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, fachübergreifende Perspektiven des Technikunterrichts

Technologie: Werkstoffe und Verfahren

Fähigkeit zu zweckbezogenem und sachgerechtem Einsatz von Werkzeugen und Werkstoffen

Modul 3

Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliches und technologisches Vertiefungsstudium und schulpraktische Studien (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Vertiefungsstudien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Teilbereichen	Vertieftes Verständnis spezieller technikwissenschaftlicher Zusammenhänge und Strukturen
Technikwissenschaftliche Einzeldisziplinen, z. B. Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung	
Studien zu exemplarischen Bereichen der allgemeinen Technikwissenschaften: z. B. Allgemeine Technologie, Techniksoziologie, Technikphilosophie, Technikgeschichte	Einsichten in allgemeine Technikstrukturen und fachübergreifende, sozio-humane Aspekte der Technik
Technologische Studien in exemplarischen Technikbereichen	Fähigkeit zum Entwickeln, Herstellen, Nutzen und Bewerten technischer Systeme
z. B. in Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung	
Studien zur fachbezogenen Schulpraxis	Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Beurteilung von Technikunterricht

Modul 4

Technik als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche, fachdidaktische und technologische Vertiefungsstudien (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Vertiefungsstudien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Problemstellungen und Teilbereichen	Vertieftes Verständnis spezieller techniwissenschaftlicher Zusammenhänge und Strukturen
Technikwissenschaftliche Einzeldisziplinen, z. B. Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung	
Vertiefungsstudien zu exemplarischen Bereichen der allgemeinen Technikwissenschaften: z. B. Allgemeine Technologie, Techniksoziologie, Technikphilosophie, Technikgeschichte	Vertieftes Verständnis von Teilbereichen der allgemeinen Technikwissenschaften
Studien zu exemplarischen fachdidaktischen Problemstellungen und Teilbereichen	Grundlegende Einsichten in die Didaktik der Technik, in aktuelle fachdidaktische Konzepte und in die Fachgeschichte
z. B. didaktische Konzepte, Fachgeschichte, Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, fachübergreifende Perspektiven des Technikunterrichts	Fähigkeit zu fachübergreifendem und fächerverbindendem Arbeiten
	Fähigkeit, an der Diskussion, Gestaltung, Erprobung didaktischer Konzepte mitzuwirken
Technologische Studien in exemplarischen Technikbereichen	Vertiefte Fähigkeit zum Entwickeln, Herstellen, Nutzen und Bewerten technischer Systeme
z. B. in Maschinentechnik, Energietechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Informationstechnik, Produktionstechnik, Produktplanung/-gestaltung	

**Module 5, 6, 7 und 8
Technik als Hauptfach**

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

2.17.2 Leistungsnachweise und Prüfung

2.17.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation/Dokumentation von Arbeitsergebnissen, Vorlage praktischer Arbeiten mit schriftlichem Kommentar oder praktischen Abschlusstest erbracht.

2.17.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation/Dokumentation von Arbeitsergebnissen, Vorlage praktischer Arbeiten mit schriftlichem Kommentar, praktischer Abschlusstest) zu erbringen.

2.17.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.18 **Theologie/Religionspädagogik, evangelisch**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.18.1 **Inhalte**

Modul 1

Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in das Alte Testament	Eigenständige Anwendung exegetischer Methoden
- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der alttestamentlichen Schriften	Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler alttestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund	
- bibelkundlicher Überblick	
- Grundzüge alttestamentlicher Theologie	
- exegetische Methoden	
- hermeneutische Zugänge	
Einführung in die Dogmatik	Methodisch und hermeneutisch verantwortete Auslegung theologischer Texte
- Grundlagen, Methoden und Aufbau der Theologie als Wissenschaft	Fähigkeit, gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme mit zentralen Themen und Deutungsperspektiven der christlichen Tradition in einen wechselseitigen Erschließungsprozess zu bringen
- Grundlagen und Gegenstand der Dogmatik (Prolegomenafragen)	
- zentrale Themen der materialen Dogmatik in ihrem Zusammenhang sowie in ihrem Bezug zu gegenwärtigem Welt- und Wirklichkeitsverständnis	

Einführung in die Kirchengeschichte

Fähigkeit, zentrale kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente in ihre historischen und theologiegeschichtlichen Kontexte einzuordnen;

- Zentrale Problemstellungen der Geschichte der Kirchen und des Christentums in Längsschnitten

- Wende- und Brennpunkte der Geschichte der Kirchen und des Christentums

Fähigkeit, kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente als Wirkungs- und Problemgeschichte des Evangeliums zu verstehen, sie kritisch zu diskutieren und theologisch zu beurteilen

- Reformation und reformatorische Theologie

Modul 2

Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in das Neue Testament	eigenständige Anwendung exegetischer Methoden
- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der neutestamentlichen Schriften	Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler neutestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund	
- bibelkundlicher Überblick	
- Grundzüge neutestamentlicher Theologie	
- exegetische Methoden	
- hermeneutische Zugänge	
Einführung in die theologische Ethik	Fähigkeit zur methodisch und hermeneutisch verantworteten Reflexion ethischer Problemstellungen in theologischer Perspektive

- Grundformen ethischer Argumentation (Individual-, Sozialethik, formale, materiale Ethik etc.)

- Grundbegriffe ethischer Argumentation (Freiheit, Person, Verantwortung, Gewissen etc.)

Fähigkeit, unter Rückgriff auf die christliche Tradition und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen ein begründetes eigenes Urteil zu ethischen Fragen zu entwickeln

- Theologische Ethik als Auslegung des christlichen Ethos

- Schritte ethischer Urteilsfindung

Einführung in die Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts

Differenzierte Wahrnehmung der Eigenständigkeit kindlich-jugendlicher Religiosität

- Religion in der Entwicklung und in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen

Kenntnis der pädagogischen Möglichkeiten ihrer Begleitung und Förderung

- Grundfragen religiöser Erziehung

Fähigkeit, über Begründung und Auftrag des schulischen Religionsunterrichts reflektiert Auskunft zu geben

- Grundfragen der Religionsdidaktik und ihre Bearbeitung in unterschiedlichen Konzeptionen des Religionsunterrichts

Fähigkeit zu begründeten fachdidaktischen Entscheidungen

- Lehrpläne und Unterrichtsvorbereitung

Modul 3

Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie, z. B.:	Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten
- historischer Jesus	
- Theologie der Synoptiker	Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen
- Johannes-Evangelium	

- Paulinische Theologie

Ein Hauptthema der Religionsdidaktik, z. B.:

Fähigkeit zur theoriegeleiteten Reflexion und Beurteilung religionsunterrichtlicher Konzepte, Materialien und Praxis

- fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus den theologischen Teilgebieten

- aktuelle religionsdidaktische Konzeptionen in Theorie und Praxis

Fähigkeit, aus der Auseinandersetzung mit religionsdidaktischen Grundfragen und Konzepten eigene Perspektiven für den Religionsunterricht zu entwickeln und zu begründen

- schulform- und schulstufenspezifische Didaktik des Religionsunterrichts

Ein Hauptthema aus der Kirchengeschichte, z. B.:

Vertiefte Fähigkeit zur historischen Einordnung und theologischen Beurteilung zentraler kirchengeschichtlicher Epochen, Ereignisse und Dokumente in ihrer wirkungsgeschichtlichen Bedeutung für das Christentum bis heute

- Christentum in der griechisch-römischen Antike

- Christliches Leben im Mittelalter

- Martin Luther und die Reformation

- Aufklärung und Moderne

- Kirche im Nationalsozialismus

- Kirchliche Zeitgeschichte

Modul 4

Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Ein Hauptthema der systematischen Theologie vertieft:

vertiefte Fähigkeit der exemplarischen, differenzierten und gegenwartsbezogenen Aus-

legung von Grundthemen der christlichen Tradition

a) Dogmatik, z. B.:

- Gottesfrage

vertiefte Fähigkeit der begründeten und differenzierten Ausbildung einer christlich verantworteten Argumentation in exemplarischen, gegenwärtigen ethischen Problemfeldern

- Schöpfung

- Christologie

- Rechtfertigung

- Kirche

oder ein neuerer dogmatischer Entwurf

oder

b) Ethik

exemplarische Themenfelder angewandter Ethik der Gegenwart, z. B.:

- Bioethik

- Wirtschaftsethik

- Menschenrechte

oder ein neuerer ethischer Entwurf

Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung, z. B.:

Fähigkeit, wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den christlichen Konfessionen und zwischen den Religionen differenziert zu erfassen

- Geschichte und theologische Grundfragen der ökumenischen Bewegung

Fähigkeit, sinnvolle Perspektiven und Grenzen ökumenischer und interreligiöser Verständigung theologisch zu begründen, zu entfalten und zu beurteilen

- die römisch-katholische Kirche als ökumenische Partnerin

- Modelle interreligiöser Theoriebildung und Verständigung (z. B. Theologie der Religionen, Weltethos)

- Europäische Religionsgeschichte und Religionen/religiöse Gemeinschaften der Gegenwart

- Geschichte und Grundzüge der Weltreligionen

Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie, z. B.:

Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten;

- Pentateuch

Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen

- Propheten

- Psalmen

Module 5, 6, 7 und 8

Theologie/Religionspädagogik, evangelisch als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Realschulspezifische Themenschwerpunkte in theologischer und religionsdidaktischer Perspektive

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Medien und Kommunikation	Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens
Möglichst interdisziplinäre und fächerverbindende Veranstaltung zu exemplarischen Themenbereichen, z. B.:	Fähigkeit zur theologisch-kulturhermeneutischen Wahrnehmung und Reflexion der Medienkultur
- die Bedeutung der Medien für Mensch, Kultur und Religion: (theologische) Medien- und Kulturanthropologie	Fähigkeit zur theologisch-ethischen Beurteilung medienkultureller Phänomene
- die Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen als Medienwelt	Einsicht in Zusammenhänge zwischen religiöser Sozialisation und Mediensozialisation, religiöser Bildung und Medienbildung

- »Medienreligion« (religiöse oder religions-ähnliche Dimensionen der Medien sowie Religion in den Medien)

- (theologische) Medienethik

Medienpädagogik und Religionspädagogik

Wirtschaft, Recht, Beruf

Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens

Möglichst interdisziplinäre und fächerverbindende Veranstaltung zu exemplarischen Themenbereichen, z. B.:

Fähigkeit zur sozialetischen Grundlagenreflexion und theologischen Urteilsbildung in den genannten Themenbereichen

- wirtschaftsethische Grundfragen

- Ethos, Recht und Menschenrechte

Arbeit und Beruf in theologischer Perspektive

Einsicht in die religionspädagogische Bedeutung der genannten Themenbereiche

Gesellschaft und soziale Verantwortung

Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens

Möglichst interdisziplinäre und fächerverbindende Veranstaltung zu exemplarischen Themenbereichen, z. B.:

Fähigkeit zur theologischen und religionspädagogischen Reflexion gesellschaftlicher Schlüsselprobleme

- Politisch-soziale und religiöse Bildung

- Chancen und Probleme interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens

Einsicht in Zusammenhänge zwischen sozialem Handeln und religiös-weltanschaulicher Einstellung, zwischen sozialer, politischer und religiöser Bildung

- Chancen und Grenzen medizinisch-technischen Forschens und Handelns

- Solidarität und diakonisches Handeln

- Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Religion

- Schritte zum Frieden und Möglichkeiten der Friedenssicherung

2.18.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Kolloquium oder Klausur erbracht.

2.18.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit) zu erbringen.

2.18.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.19 **Theologie/Religionspädagogik, katholisch**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.19.1 **Inhalte**

Modul 1

Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Modul 1 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Religionspädagogik	Differenzierte Wahrnehmung der Eigenständigkeit kindlich-jugendlicher Religiosität
- Religion in der Entwicklung und in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen	Kenntnis der pädagogischen Möglichkeiten ihrer Begleitung und Förderung
Grundfragen religiöser Erziehung	
Einführung in das Alte Testament	Eigenständige Anwendung exegetischer Methoden
- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der alttestamentlichen Schriften	Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler alttestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund	
- bibelkundlicher Überblick	
- Grundzüge alttestamentlicher Theologie	
- exegetische Methoden	
- hermeneutische Zugänge	
Einführung in die Dogmatik	Methodisch und hermeneutisch verantwortete Auslegung theologischer Texte

- Grundlagen, Methoden und Aufbau der Theologie als Wissenschaft

- Fähigkeit, gegenwärtige Schlüsselthemen und -probleme mit zentralen Themen und Deutungsperspektiven der christlichen Tradition in einen wechselseitigen Erschließungsprozess zu bringen

- Grundlagen und Gegenstand der Dogmatik (Prolegomenafragen)

- zentrale Themen der materialen Dogmatik in ihrem Zusammenhang sowie in ihrem Bezug zu gegenwärtigem Welt- und Wirklichkeitsverständnis

Modul 2

Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 2 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in das Neue Testament	eigenständige Anwendung exegetischer Methoden
- Entstehung, Sammlung und Überlieferung der zentralen neutestamentlichen Schriften	Fähigkeit des Verstehens und der Einordnung zentraler neutestamentlicher Texte in ihre historischen, religionsgeschichtlichen und theologischen Kontexte sowie in gegenwärtige Bezugsfelder
- historischer und religionsgeschichtlicher Hintergrund	
- bibelkundlicher Überblick	
- Grundzüge neutestamentlicher Theologie	
- exegetische Methoden	
- hermeneutische Zugänge	
Einführung in die theologische Ethik	Fähigkeit zur methodisch und hermeneutisch verantworteten Reflexion ethischer Problemstellungen in theologischer Perspektive
- Grundformen ethischer Argumentation (Individual-, Sozialethik, formale, materiale Ethik etc.)	

- Grundbegriffe ethischer Argumentation (Freiheit, Person, Verantwortung, Gewissen etc.)

Fähigkeit, unter Rückgriff auf die christliche Tradition und in Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Positionen ein begründetes eigenes Urteil zu ethischen Fragen zu entwickeln

- Theologische Ethik als Auslegung des christlichen Ethos

- Schritte ethischer Urteilsfindung

Einführung in die Didaktik des Religionsunterrichts

Fähigkeit, über Begründung und Auftrag des schulischen Religionsunterrichts reflektiert Auskunft zu geben

- Grundfragen der Religionsdidaktik und ihre Bearbeitung in unterschiedlichen Konzeptionen des Religionsunterrichts

Befähigung zu begründeten fachdidaktischen Entscheidungen

- Lehrpläne und Unterrichtsvorbereitung

Modul 3

Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 3 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einführung in die Kirchengeschichte	Fähigkeit, zentrale kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente in ihre historischen und theologiegeschichtlichen Kontexte einzuordnen;
- Zentrale Problemstellungen der Geschichte der Kirchen und des Christentums in Längsschnitten	
- Wende- und Brennpunkte der Geschichte der Kirchen und des Christentums	Fähigkeit, kirchengeschichtliche Ereignisse und Dokumente als Wirkungs- und Problemgeschichte des Evangeliums zu verstehen, sie kritisch zu diskutieren und theologisch zu beurteilen
- Reformation und reformatorische Theologie	
Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie, z. B.	Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten
- historischer Jesus	

- Theologie der Synoptiker

Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen

- Johannes-Evangelium

- Paulinische Theologie

Ein Hauptthema der Religionsdidaktik, z. B.:

Fähigkeit zur theoriegeleiteten Reflexion und Beurteilung religionsunterrichtlicher Konzepte, Materialien und Praxis

- fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus den theologischen Teilgebieten

- aktuelle religionsdidaktische Konzeptionen in Theorie und Praxis

Fähigkeit, aus der Auseinandersetzung mit religionsdidaktischen Grundfragen und Konzepten eigene Perspektiven für den Religionsunterricht zu entwickeln und zu begründen

- schulform- und schulstufenspezifische Didaktik des Religionsunterrichts

Modul 4

Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Modul 4 (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Hauptthema der systematischen Theologie vertieft:	vertiefte Fähigkeit der exemplarischen, differenzierten und gegenwartsbezogenen Auslegung von Grundthemen der christliche Tradition
a) Dogmatik, z. B.:	
- Gottesfrage	vertiefte Fähigkeit der begründeten und differenzierten Ausbildung einer christlich verantworteten Argumentation in exemplarischen, gegenwärtigen ethischen Problemfeldern
- Schöpfung	
- Christologie	

- Rechtfertigung

- Kirche

oder ein neuerer dogmatischer Entwurf

oder

b) Ethik

exemplarische Themenfelder angewandter Ethik der Gegenwart, z. B.:

- Bioethik

- Wirtschaftsethik

- Menschenrechte

oder ein neuerer ethischer Entwurf

Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung, z. B.:

Fähigkeit, wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den christlichen Konfessionen und zwischen den Religionen differenziert zu erfassen

- Geschichte und theologische Grundfragen der ökumenischen Bewegung

Fähigkeit, sinnvolle Perspektiven und Grenzen ökumenischer und interreligiöser Verständigung theologisch zu begründen, zu entfalten und zu beurteilen

- die evangelische Kirche als ökumenische Partnerin

- Modelle interreligiöser Theoriebildung und Verständigung (z. B. Theologie der Religionen, Weltethos)

- Europäische Religionsgeschichte und Religionen/religiöse Gemeinschaften der Gegenwart

- Geschichte und Grundzüge der Weltreligionen

Ein Hauptthema der alttestamentliche Theologie, z. B.: Methodisch und hermeneutisch verantworteter Umgang mit zentralen biblischen Texten

- Pentateuch Fähigkeit, zu grundlegenden Themen und Problemen biblischer Exegese differenziert und begründet Stellung zu nehmen

- Propheten

- Psalmen

Module 5, 6, 7 und 8

Theologie/Religionspädagogik, katholisch als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

Das Modul 5 wird mit 6 SWS studiert.

Realschulbezogene Themenschwerpunkte in theologischer und religionspädagogischer Perspektive

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Ein Hauptthema der Kirchengeschichte Vertiefte Fähigkeit zur historischen Einordnung und theologischen Beurteilung zentraler (kirchen-)geschichtlicher Epochen und Ereignisse in ihrer wirkungsgeschichtlichen Bedeutung für das Christentum

z. B.

- Christentum in der griechisch-römischen Antike

- Christliches Leben im Mittelalter

- Martin Luther und die Reformation

- Aufklärung - Moderne - Religionskritik

- Drittes Reich

- Kirchen und Religion in Bundesrepublik und DDR

Ein Hauptthema der gegenwärtigen Anthropologie im theologischen Kontext Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens

z. B.

Einsicht in den Zusammenhang von Menschenbild, Kultur, Religion und Glaube

- Lebensmuster Jugendlicher (wie Familienorientierung, sozialer Rückzug, alternativer Lebensstil, Hedonismus, Körperkult) Fähigkeit zur theologischen und religionspädagogischen Reflexion anthropologischer und gesellschaftlicher Schlüsselprobleme

- Leben in der Mediengesellschaft (Bedeutung der Medien für Mensch, Kultur und Religion; theologische Medien- und Kulturanthropologie)

- Leben in der Begegnung der Kulturen und Religionen

- Leben im Miteinander der Geschlechter und der Generationen

Ein Hauptthema der gegenwärtigen Sozialethik

Grundkompetenzen interdisziplinären und fächerverbindenden Arbeitens

z. B.

- Leben in der einen Welt; Nord-Süd-Gefälle

Einsicht in den Zusammenhang und die Unterschiedenheit von Glaube und Ethos

- Ethos, Recht und Menschenrechte

- Friedensethik

Fähigkeit zur sozialetischen Grundlagenreflexion und zur theologischen Urteilsbildung in den genannten Themenbereichen

- Wirtschaftsethische Grundfragen: Solidarität und Gerechtigkeit

- Nachhaltig leben und handeln: Ökologische Ethik

- Ethik der Wissenschaft und der Technik, z. B. Bioethik; Ambivalenz des Fortschritts

2.19.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.19.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 erbracht.

2.19.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

2.19.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2.20 **Wirtschaftslehre**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

2.20.1 **Inhalte**

Modul 1

Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 1 wird im Fundamentum mit 6 SWS studiert.

Grundlagen wirtschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Handelns (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Private Haushalte im Wirtschaftsgeschehen	Fähigkeit zum privaten wirtschaftlichen Handeln
Unternehmen im Wirtschaftsgeschehen	Verständnis unternehmerischen Denkens und Handelns
Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik	Kenntnis grundlegender wirtschaftsdidaktischer Probleme und Konzepte

Modul 2

Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlegende Strukturen in Wirtschaft und Arbeitswelt (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Wirtschaftsordnung. Der Staat im Wirtschaftsgeschehen	Kenntnis und Verständnis der Rolle des Staates in marktwirtschaftlichen Systemen
Markt- und Preisbildung. Kreislauf, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	Kenntnis und Verständnis grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge
Berufs- und Arbeitswelt	Einsichten in grundlegende Strukturen und Probleme des Beschäftigungssektors. Kenntnis didaktischer Modelle und Methoden im Berufsfindungsprozess

Modul 3

Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 3 wird mit 6 SWS studiert.

Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge

Methodisches Handeln im Wirtschaftsunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Geldtheorie, Geld- und Währungspolitik, Europäische Integration	Verständnis für stabilitätspolitische Zusammenhänge und Grundlagen europäischer Integration
Lehr-/Lernmethoden in der ökonomischen Bildung	Fähigkeit zu methodischem kompetentem Verhalten im Wirtschaftsunterricht

Wettbewerb, Kooperation und Globalisierung Verständnis für marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen in globalen Zusammenhängen

Modul 4

Wirtschaftslehre als Hauptfach, als Leitfach, als affines Fach

Das Modul 4 wird mit 6 SWS studiert.

Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge
Einsatz neuer Medien im Wirtschaftsunterricht (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Konjunktur und Beschäftigung	Verständnis für gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge und wirtschaftspolitische Einflussmöglichkeiten
Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen mit Hilfe neuer Medien	Fähigkeit, neue Medien zieladäquat im Wirtschaftsunterricht einzusetzen
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Einsicht in Strukturen und Probleme internationaler Wirtschaftsbeziehungen

Module 5, 6, 7 und 8

Wirtschaftslehre als Hauptfach

Die Inhalte der Module 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 werden von der jeweils gültigen Studienordnung festgelegt.

2.20.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.20.2.1

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 z. B. durch Klausur oder Portfolio erbracht.

2.20.2.2

Aus den Modulen 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Portfolio) zu erbringen.

2.20.2.3

Die Module 4, 5 sowie ggf. 6, 7 und 8 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

3

Grundlagen der Fächerverbünde

Die Grundlagen des gewählten Fächerverbundes werden im Hauptstudium studiert und zusammen mit dem Leitfach geprüft.

3.1 **Verbund Ästhetische Erziehung**

3.1.1 **Inhalt**

Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen des Verbundes Ästhetische Erziehung (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Grundlagen der Theorie der ästhetischen Bildung	Orientierung im Theoriefeld »Ästhetische Bildung«

- Anthropologische, philosophische, psychologische, natur- und kulturwissenschaftliche Theorien der Aisthesis/Ästhetik

Überblick über Grundlagen der Wahrnehmungstheorie

Überblick über pädagogische/didaktische Theorieansätze der ästhetischen Bildung

-Pädagogische/didaktische Theorieansätze der ästhetischen Bildung

Grundlagen von Lern- und Gestaltungsprozessen in interdisziplinären Zusammenhängen

Fähigkeit, ganzheitlich wahrzunehmen und in interdisziplinären Zusammenhängen zu denken, zu forschen und zu gestalten

Grundlagen projektorientierten Lernens

- Fächerübergreifende Tendenzen in Sport, Musik und Kunst

Bereitschaft und Offenheit für interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Formale Strukturen von Gestaltungsprozessen im Bereich der Körper-, Raum-, Klang-, Bild- und Bewegungskultur

Fähigkeit zum Transfer auf vielfältige Inhaltsfelder

- Selbsterprobung in gestalterischen und rezeptiven Modellsituationen

- Exemplarische Durchführung von ästhetischen Projekten, ästhetischen Forschungen und Präsentationen

- Exemplarische didaktische Analysen und Reflexionen zum Projektlernen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Themenorientierte Projekte (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Strukturierung und Durchführung von interdisziplinären themenorientierten Projekten im ästhetischen Bereich, z. B.:	Gestaltungs- und Präsentationsfähigkeit im interdisziplinären ästhetischen Bereich
- Bild/Klang, Klang/Bewegung, Bild/Bewegung usw.	Reflexionsfähigkeit
- Darstellendes Spiel/Tanz/Theater/Film/Performance/Multimedia usw.	

- Sachbezogene interdisziplinäre Recherche und Präsentation

- Projekte, die über den engeren ästhetischen Bereich hinausgreifen z. B. in naturwissenschaftliche, sprachliche, kultur- und sozialwissenschaftliche Bereiche

Didaktik fächerübergreifendes Lernen/Projekt-
didaktik

Einblick in die Methodik des Projektunter-
richts als Basis für die Durchführung eines
Projektes im Fächerverbund

Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb,
Bildungsgangberatung

3.1.2 **Prüfung**

3.1.2.1

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

3.1.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

3.2 **Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

3.2.1 **Inhalte**

Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Verbundes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Einblick in Arbeitsweisen und Methoden der verschiedenen Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Verbundes,	Naturwissenschaftliche Denk- und Arbeitsweisen an konkreten Inhalten aufzeigen
Methoden für die interdisziplinäre Behandlung komplexer Themen	Phänomene aus Alltag und Umwelt mit grundlegenden Methoden der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neuen Technologien beschreiben und analysieren
Einblick in Funktionsweise und Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien im mathematisch-naturwissenschaftlichen und technischen Bereich	
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Bildung in Schule und Gesellschaft	Bedeutung dieses Bildungssektors für Arbeit, Beruf, Wirtschaft und Allgemeinbildung einschätzen

Mathematische, naturwissenschaftliche, technische Inhalte einschließlich des Bereiches Mensch und Umwelt für den Unterricht der Realschule	fachliches Orientierungswissen über
	- Konzeptionen und Curricula
	- Methoden und Medien
Theorien und Erkenntnisse zur Lebenswelt im Spannungsfeld zwischen Primärerfahrung und Mediatisierung	Orientierungswissen über fachorientiertes und fächerübergreifendes Lernen
Verschiedene Lehr-Lern-Formen für Inhalte aus dem Fächerverbund	Möglichkeiten der altersgemäßen Behandlung der Inhalte kennen und umsetzen (u. a. Reduktion und Elementarisierung, Anknüpfen an Vorerfahrung)
	Verschiedene Theorien und konkrete Verfahrensweisen zum Abstrahieren und Modellbildern kennen und einsetzen

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefte Grundlagen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Verbundes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Projekt zu einem exemplarischen Thema mit Lebensbezug unter Mitwirkung der beteiligten Fächer	Fähigkeit, unterschiedliche Perspektiven und Methoden zur Bearbeitung relevanter Themen heranziehen und für Problemverstehen und Problemlösung fruchtbar machen
	Anwendung der Projektmethode mit ihren erziehungswissenschaftlichen Grundlagen
Didaktik fächerübergreifendes Lernen/ProjektDidaktik	Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverbund

Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung

3.2.2 Prüfung

3.2.2.1

Das Modul ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

3.2.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

3.3 Sozialwissenschaftlicher Verbund

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

3.3.1

Inhalte

Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen des Sozialwissenschaftlichen Verbundes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Perspektiven der Anthropologie aus der Sicht der beteiligten Fächer:	Überblick über die interdisziplinäre Ausrichtung unter Beachtung des Genderbezugs
Akteursmodelle und Bilder vom Menschen	
- homo politicus	
- homo sociologicus	
- homo economicus	
- homo religiosus	
- Interaktion Mensch/Umwelt	
Wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Präsentationsformen der beteiligten Fächer und ihre didaktische Reflexion	Vertiefende Kenntnisse
Exemplarische Studien mit projektorientierten Arbeitsformen	Kenntnisse über Projektarbeit und die Fähigkeit, in einer Kleingruppe projektorientierte Arbeitsformen themenbezogen anzuwenden

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefte Grundlagen des Sozialwissenschaftlichen Verbundes (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Ein Projekt unter Mitwirkung der beteiligten Fächer zu einem exemplarischen gesellschaftlichen Schlüsselproblem (z. B. Völkerverständigung und Friedenssicherung, Verwirklichung von Menschenrechten, Herrschaft und Demokratisierung, Soziale Ungerechtigkeit, Umgang mit Minderheiten, Multikulturalität und Multireligiosität, Massenmedien und Alltagskultur, Umwelterhaltung, Arbeit, Geschlechter- und Generationenverhältnis, Sucht - Aggression - Gewalt, Globa-	Fähigkeit, unterschiedliche (sozial-)wissenschaftliche Perspektiven und Methoden zur Bearbeitung gesellschaftlicher Schlüsselprobleme heranzuziehen und in ihrer spannungsvollen Komplementarität für Problemverstehen und Problemlösung fruchtbar zu machen

le Ungleichheiten, Zukunftsfähigkeit und Gestaltbarkeit von Gesellschaft)

Fähigkeit, in einer Kleingruppe ein Projekt zu planen, durchzuführen, den Projektverlauf und die Ergebnisse zu bewerten und zu präsentieren

Didaktik fächerübergreifendes Lernen/Projekt Didaktik

Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverbund

Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung

3.3.2 **Prüfung**

3.3.2.1

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

3.3.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

3.4 **Verbund Sprache**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

3.4.1 **Inhalte**

Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen des Verbundes Sprache (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Sprachenlernen	Ähnlichkeiten und Differenzen in Spracherwerbsprozessen beschreiben können
- Erst- und Zweitspracherwerb	
- Mehrsprachigkeit	Sprachleistungen von Schülerinnen und Schülern einschätzen können
- Differenzlinguistik	
Sprachübergreifende Literatur/Medien	Didaktisches Orientierungswissen über den Einsatz literarischer Texte und des Theaters im Sprachlernprozess
- Kinder- und Jugendliteratur	

- Kinder- und Jugendtheater	Texte der Kinder- und Jugendliteratur auf nationale, soziale und kulturelle Besonderheiten hin analysieren können
- Kinder- und Jugendmedien als sprachübergreifende Literatur (Einschluss: Kanon, Übersetzungen im Vergleich, Intertextualität)	Verschiedene Arten von Übersetzungen an Kinder- und Jugendliteratur untersuchen und selbst vornehmen können
Kulturwissenschaft im europäischen Kontext	Interkulturelle Lernprozesse anleiten und begleiten können
- Interkulturelles Lernen	
- Kulturelle Aspekte in Regionen (Literatur, Theater, Kunst, Film)	eine Region als kulturelle Einheit erarbeiten können

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 6 SWS studiert.

Vertiefte Grundlagen des Verbundes Sprache (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Aktionsforschung - qualitative Methoden der Unterrichtsforschung:	Themenorientierte Projekte aus Sicht der Sprache leiten und evaluieren können
- Fachsprachen	Fähigkeit, Unterrichtsprozesse im Sprachunterricht zu beobachten, zu beschreiben und auszuwerten
- Arbeit mit Fachtexten	
- Arbeit mit IT-Medien	
Didaktik fächerübergreifendes Lernen/ProjektDidaktik	Einblick in die Methodik des Projektunterrichts als Basis für die Durchführung eines Projektes im Fächerverbund
Schule und Beruf: Kooperation Schule-Betrieb, Bildungsgangberatung	

3.4.2 Prüfung

3.4.2.1

Das Modul 1 ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

3.4.2.2

Das Modul 2 ist Gegenstand der Projektprüfung nach § 16 Abs. 3. Diese findet als akademische Teilprüfung statt.

Anlage 2

(zu § 17)

Schulpraktische Studien

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Erforderlich sind:

- die Teilnahme an den schulpraktischen Studien gemäß der jeweiligen Studienordnung,
- die Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltung in den Unterrichtsfächern,
- die Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltung im erziehungswissenschaftlichen Bereich.

Diese Lehrveranstaltungen sind mit den in Anlage 1 geforderten identisch.

2. Umfang der schulpraktischen Studien

Die schulpraktischen Studien umfassen Tages- und Blockpraktika in der Regel an Realschulen, wozu ggf. Begleitseminare an den Pädagogischen Hochschulen angeboten werden können;

- Praktikum zur Schulpädagogik. Dieses kann entsprechend der jeweiligen Studienordnung auch aus einem zweiteiligen Einführungspraktikum bestehen, von dem mindestens ein Teil von Hochschullehrenden betreut wird. Hierzu finden Begleitseminare statt,
- je ein Praktikum zur Didaktik des Hauptfachs und des Leitfachs. Wird evangelische oder katholische Theologie/Religionspädagogik als affines Fach im Fächerverbund studiert, kann eines der Praktika auch im affinen Fach abgeleistet werden.

Mindestens zwei Praktika sind Blockpraktika.

3. Grundsätze der schulpraktischen Studien

Arbeitsfelder der schulpraktischen Studien sind:

- Schulwirklichkeit im umfassenden Sinne
- Kooperation innerhalb der Schule
- Jugendliche und Schule
- Unterricht in der Realschule,
- Unterricht in in den Fächerverbänden und Themenorientierte Projekte
- Profilbildung in der Realschule
- berufsorientierender Unterricht
- außerschulische und nachgehende Betreuungsaufgaben (Kooperation mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen).

Während der schulpraktischen Studien sind einzelne Unterrichtsstunden sowie fächerverbindende Unterrichtsvorhaben im Sinne Interdisziplinären Lehrens und Lernens durchzuführen. Dazu gehören auch unterrichtliche Teilaufgaben und Fördermaßnahmen für einzelne Schüler und Kleingruppen.

Die zu erstattenden Gutachten basieren auf den schulpraktischen Leistungen; sie sollen Entwicklungen in der schulpraktischen Arbeit der Studierenden sichtbar machen. Die Gutachten sind in der Regel auf den unterrichtsfachlichen Schwerpunkt bezogen.

4. Anforderungen an die Praktika **Tagespraktika**

- Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung von unterrichtlichen und erzieherischen Situationen und zu deren Interpretation mittels pädagogischer, psychologischer und didaktisch-methodischer Analysen.
- Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Unterrichtsplanung sowie -vorbereitung und zu unterrichtlichem Handeln; dabei sollen handlungs- und erfahrungsorientierte sowie offene Unterrichtsformen ebenso berücksichtigt werden wie unterrichtsbegleitende Leistungsbeobachtung im Hinblick auf weitere Unterrichtsvorhaben bzw. Fördermaßnahmen.
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Beschreibung und Dokumentation einzelner und komplexer Unterrichts- und Fördersituationen.

Blockpraktika

- Fähigkeit, unter Anleitung des Mentors langfristig Unterricht und Förderung einer Klasse, Kleingruppe oder einzelner Schülerinnen und Schüler zu erproben und unter allgemein-pädagogischen und pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten auszuwerten und zu reflektieren.
- Fähigkeit zur Dokumentation und Planung der Schulpraxis, insbesondere Darstellung fächerverbindender und -übergreifender Unterrichtsvorhaben. Besondere Berücksichtigung sollen dabei folgende Gesichtspunkte erfahren: die thematische und zeitliche Einordnung des Unterrichtsvorhabens, die didaktisch-methodische Begründung des geplanten Vorhabens und deren Reflexion.

Anlage 3

(zu § 28 Abs. 1 Satz 2)

Fächer, in denen eine Erweiterungsprüfung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 abgelegt werden kann, sind:

1. Beratung
2. Bilinguales Lehren und Lernen
3. Europaorientierte Studien mit Bilingualem Lehren und Lernen
4. Informatik/Informationstechnische Grundbildung
5. Interkulturelle Pädagogik

Anlage 4

(zu § 29 Abs. 6 bis 8)

Europalehramt an Realschulen

- 1 **Erziehungswissenschaftlicher Bereich**
Bezüglich der Inhalte, Leistungsanforderungen und Prüfung gilt **Anlage 1** i.V. m. § 10 Nr. 4, §§ 15, 16, 20 entsprechend.
- 2 **Fächer** (Hauptfach, Leitfach mit Grundlagen des Fächerverbunds, affines Fach)
 - 2.1 **Inhalte**

Bezüglich der Inhalte gilt **Anlage 1** entsprechend.

2.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

2.2.1 **Leistungsnachweise**

Im Hauptfach ist ein Hauptseminarschein als Prüfungszulassungsvoraussetzung zu erbringen.

2.2.2 **Prüfung im Hauptfach**

Die Prüfung in der Fremdsprache als Hauptfach besteht aus der schriftlichen Prüfung, der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. §§ 14, 15, 16, 20 gelten entsprechend.

2.2.3 **Prüfung im Leitfach**

Die Prüfung im Bilingualfach als Leitfach besteht aus der mündlichen Prüfung und der akademischen Teilprüfung. Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten, davon finden etwa 15 Minuten in der Zielsprache statt. Hierbei sind zwei fachwissenschaftliche und ein fachdidaktischer Schwerpunkt zu wählen. §§ 15, 16, 20 gelten entsprechend.

2.2.4 **Prüfung im affinen Fach**

Die Prüfung im affinen Fach findet als akademische Teilprüfung entsprechend § 16 Abs. 4 statt.

3 **Bilinguales Lehren und Lernen**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

3.1 **Inhalte**

Modul 1

Das Modul 1 wird mit 6 SWS studiert.

Grundlagen des Bilingualen Lehrens und Lernens - Praxisorientiertes Projekt (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Fächerübergreifende Einführung in die bildungspolitischen und psycho-linguistischen Konzepte Bilingualen Lehrens und Lernens	Kenntnis theoretischer Grundlagen des Bilingualen Lehrens und Lernens
- Vergleich unterschiedlicher Modelle Bilingualen Lernens in der Welt	Kenntnis unterschiedlicher Praxismodelle Bilingualen Lehrens und Lernens Fähigkeit zur Beurteilung der Modelle
Fachsprache und fachsprachliche Übungen	Beherrschung relevanter fachsprachlicher Strukturen
- Zielsprachliche Erarbeitung von Sachthemen und den spezifischen Redemitteln	Beherrschung fachsprachlicher lexikalischer Strukturen zu bestimmten Sachthemen
Einsatz neuer zielsprachlicher Medien für Kinder und Jugendliche im Bilingualen Unterricht	Fähigkeit zur funktionalen Auswahl und zielorientierten Anwendung neuer Medien

Modul 2

Das Modul 2 wird mit 4 SWS studiert.

Bilinguales Lehren und Lernen (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Didaktik und Methodik des Bilingualen Lehrens und Lernens	Kenntnis didaktischer und methodischer Prinzipien des Bilingualen Lernens
---	---

Erarbeitung spezifischer Unterrichtsmaterialien	Fähigkeit zur Konzeption und Erarbeitung adressatenbezogenen Unterrichtsmaterials
---	---

Praxisorientiertes bilinguales Projekt

Das Projekt gemäß § 16 Abs. 3 ist in Verbindung von Sachfach und Zielsprache durchzuführen. Folgende Kompetenzen sind zu vermitteln:

- Wissen um Möglichkeiten und Grenzen des bilingualen Ansatzes
- Fähigkeit zur Konzeption und Gestaltung bilingualer Projekte
- Fähigkeit zur Präsentation und Evaluation
- Einsatz soziokultureller Kenntnisse und interkultureller Kompetenzen.

Auslandssemester

Während des verbindlichen Auslandssemesters wird ein Portfolio erstellt. Der Themenschwerpunkt ist vorher in Absprache mit einem Lehrenden des Studiengangs zu wählen.

3.2 **Prüfung**

3.2.1

Die akademische Teilprüfung findet als Modulprüfung über ein Projekt aus dem Modul 1 in der Zielsprache im Anschluss an das Auslandssemester statt.

3.2.2

Der Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung. Die hierüber stattfindende mündliche Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

4 **Europäische Kulturstudien**

Die nachstehenden Module umfassen verpflichtende Inhalte, die jeweils mit »(P)« gekennzeichnet sind. Die sonstigen Inhalte sind fakultativ. Die Kennzeichnung »(P)« in der Modulüberschrift schließt alle Themen und Inhalte des Moduls ein.

4.1 **Inhalte**

Modul 1

Das Modul 1 wird im Hauptstudium mit 6 SWS studiert.

Elemente der europäischen Geschichte und Geographie (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
--------------	-------------

Historische Entwicklung Europas und einzelner Regionen und Länder im Vergleich	Kenntnis der Entwicklung Europas bis heute
--	--

Geographie Europas und ausgewählter europäischer Regionen (Landeskunde)	Kenntnis und Bewusstsein für die Ursachen von Krieg und Frieden im Zusammenleben der Völker
---	---

Staat und Religion in Geschichte und Gegenwart Migrationsbewegungen in Europa	Kenntnis von Minderheiten- und Mehrheitenproblematik in Europa
--	--

Modul 2

Das Modul 2 wird im Hauptstudium mit 8 SWS studiert.

Leben, Beruf und Bildung in Europa (P)

Thema/Inhalt	Kompetenzen
Bildung und Ausbildung in Europa	Kenntnis über europäische Bildungsziele
Leben und Beruf in europäischen Staaten	Kenntnis von sozialen Beziehungen und Berufsfeldern in Europa
Wege zur europäischen Integration	Kenntnis europäischer Integrationsprozesse

4.2 **Leistungsnachweise und Prüfung**

4.2.1

Die akademische Teilprüfung wird als Modulprüfung über das Modul 1 auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z. B. Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung). Die Endnote der akademischen Teilprüfung ist die Note der Modulprüfung.

4.2.2

Aus dem Modul 2 ist insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Im Ausland sind Studien- und Leistungsnachweise zu erbringen, die in einem Umfang von mindestens 10 SWS anerkannt werden können.